



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Forschungs
Zentrum
BAMF

Einbürgerungspotenziale bei Geflüchteten in Deutschland

Forschungsbericht 49

Wenke Niehues / Kerstin Tanis



Einbürgerungspotenziale bei Geflüchteten in Deutschland

Forschungsbericht 49

Wenke Niehues / Kerstin Tanis

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2023

Inhaltsübersicht

	Zentrale Ergebnisse	3
1	Einleitung	6
2	Gesetzliche Regelungen zur Einbürgerung	9
3	Einbürgerungsabsichten und Informationsquellen	12
4	Analysen zur Erfüllung einzelner Einbürgerungsvoraussetzungen	15
5	Analysen zur kumulativen Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen	23
6	Auswirkungen der geplanten Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts auf das Einbürgerungspotenzial	29
7	Exkurs: (Mit-)Einbürgerung von Kindern	35
8	Zusammenfassung und Fazit	36
	Literaturverzeichnis	39
	Verzeichnisse	42
	Anhang	44
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	46

Zentrale Ergebnisse

Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten zeigen, dass zum Zeitpunkt der Befragung 2021 bereits 1 % der Geflüchteten, die von 2013 bis 2019 nach Deutschland eingereist waren, die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Auf die Grundgesamtheit übertragen entsprach dies rund 10.000 Personen.

Die Einbürgerungsabsichten unter den Geflüchteten waren 2021 sehr hoch. Von denjenigen, die 2021 nicht eingebürgert waren, hatten 6 % bereits einen Einbürgerungsantrag gestellt und weitere 92 % konnten sich vorstellen, dies in Zukunft zu tun.

Zum Befragungszeitpunkt 2021 hatten sich bereits 64 % der Geflüchteten über den Einbürgerungsprozess informiert, am häufigsten wurden als Informationsquellen das Internet und Freunde genutzt.

Die Analysen der Angaben zu vier ausgewählten Einbürgerungsvoraussetzungen (Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Lebensunterhalt und Deutschkenntnisse) des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG: Stand August 2023) zeigen, dass 2021 71 % der Geflüchteten ohne Einbürgerungsantrag über einen für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsstatus verfügten. Gut jede vierte Person (43 %) konnte eine ausreichende rechtmäßige Aufenthaltsdauer vorweisen und knapp die Hälfte verfügte über ausreichende Deutschkenntnisse (48 %). Über die Hälfte (57 %) konnte ihren eigenen Lebensunterhalt sichern, ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II zu beziehen.

Die vier Einbürgerungsvoraussetzungen gleichzeitig konnte 2021 jedoch nur ein geringer Anteil der nicht eingebürgerten Geflüchteten (16 %) erfüllen, das entspricht hochgerechnet rund 103.000 Personen bundesweit. Da für eine Einbürgerung noch weitere Kriterien erfüllt sein müssen, war das tatsächliche Einbürgerungspotenzial 2021 wahrscheinlich noch einmal niedriger. Ergänzend zu diesen 103.000 volljährigen

Personen hätten sich 2021 weitere 115.000 minderjährige Kinder zusammen mit ihren Eltern einbürgern lassen können.

Angenommen, die vorausgesetzte Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts entsprechend der geplanten Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (gemäß Entwurf August 2023) würde sich auf fünf beziehungsweise drei Jahre reduzieren, dann hätten 2021 85 % der Geflüchteten bereits ausreichend lange in Deutschland gelebt. Im Zuge der geplanten Gesetzesänderungen hätten gemäß den Daten aus 2021 61 % der Geflüchteten ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können und 21 % hätten die genannten vier Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt. Dies hätte zum Befragungszeitpunkt 2021 hochgerechnet rund 135.000 Personen entsprochen.

Die Analysen zeigen, dass bei Männern, Jüngeren, Personen aus Syrien, höher Gebildeten sowie Geflüchteten mit mehr Kontakt zu Personen deutscher Herkunft die Wahrscheinlichkeit höher ist, die vier untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen; auch nach einer Umsetzung der geplanten Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz.

Inhaltsverzeichnis

	Zentrale Ergebnisse	3
1	Einleitung	6
2	Gesetzliche Regelungen zur Einbürgerung	9
3	Einbürgerungsabsichten und Informationsquellen	12
4	Analysen zur Erfüllung einzelner Einbürgerungsvoraussetzungen	15
	4.1 Erhebung und Operationalisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen	15
	4.2 Aufenthaltsstatus	18
	4.3 Aufenthaltsdauer	19
	4.4 Lebensunterhalt	21
	4.5 Deutschkenntnisse	22
5	Analysen zur kumulativen Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen	23
	5.1 Kombinierte Betrachtung der vier Einbürgerungsvoraussetzungen	23
	5.2 Vergleich zwischen selbst eingeschätzter und berechneter Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen	27
6	Auswirkungen der geplanten Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts auf das Einbürgerungspotenzial	29
	6.1 Aufenthaltsdauer	30
	6.2 Lebensunterhalt	30
	6.3 Kumulative Erfüllung der vier Einbürgerungsvoraussetzungen	31
7	Exkurs: (Mit-)Einbürgerung von Kindern	35

8	Zusammenfassung und Fazit	36
	Literaturverzeichnis	39
	Verzeichnisse	42
	Abbildungsverzeichnis	42
	Tabellenverzeichnis	43
	Anhang	44
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl	46

1 Einleitung

Die Einbürgerung, also der Prozess zum Erwerb der deutschen unter Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit, stellt sowohl für die ausländischen Personen als auch für die deutsche Gesellschaft ein wichtiges Ereignis dar. Erst mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten Personen mit bis dato ausländischer Staatsangehörigkeit die Möglichkeit der umfassenden politischen Mitbestimmung in Deutschland, das heißt demokratische Rechte in Form eines Wahlrechts. Demnach ist die Einbürgerung auch ein wichtiges Instrument zur Vorbeugung eines Demokratiedefizits, insbesondere bei der lang aufhältigen ausländischen Wohnbevölkerung, sowie zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Daneben kann sich durch die Einbürgerung in Deutschland unter Umständen der Zugang zu bestimmten Berufen oder die Anzahl an visafreien Reisemöglichkeiten ins Ausland verbessern.

Im politischen Raum finden sich unterschiedliche Sichtweisen zum Zusammenhang zwischen einer Einbürgerung und dem Integrationsprozess. Zum einen wird eine Einbürgerung als letzte Stufe bzw. als „Krone“ und Endpunkt im Integrationsprozess gesehen sowie als vollständiges Bekenntnis zum Aufnahmeland gewertet. Zum anderen wird die Ansicht vertreten, dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes den vorhandenen Integrationsprozess noch weiter beschleunigen und als eine Art „Katalysator“ fungieren kann (Gathmann & Monscheuer, 2020). Aus der Forschung ist bekannt, dass eingebürgerte Personen in Deutschland bei einer Reihe von Integrationsindikatoren besser abschneiden als nicht eingebürgerte Personen aus demselben Herkunftsland. So stellen Weinmann et al. (2012) fest, dass Eingebürgerte höhere Bildungsabschlüsse und

etwas bessere Deutschsprachkenntnisse haben sowie ihr Freundeskreis stärker durch deutschsprachige Personen geprägt ist als bei Nicht-Eingebürgerten. Internationale Studien finden zudem einen positiven Effekt einer Einbürgerung auf unterschiedliche Indikatoren der sozioökonomischen Integration. Sie zeigen, dass die Annahme der Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes einen positiven Einfluss auf die soziale und politische Integration sowie den Arbeitsmarktzugang und das Einkommen hat (Bevelander & Pendakur, 2012; Bratsberg et al., 2002; Gathmann & Garbers, 2022; Heinmueller et al., 2015; Picot & Hou, 2011). Für Deutschland berichtet Steinhardt (2012) einen relativ starken und positiven Effekt insbesondere auf das Einkommen von Männern. Gathmann und Garbers (2022) zeigen in einer neueren Studie hingegen einen ähnlichen Effekt für eingebürgerte Frauen und begründen diesen mit einem stärkeren Anpassungsverhalten im Vergleich zu Frauen mit ausländischem Pass. Insgesamt wird in der Forschung davon ausgegangen, dass antragstellende Personen – insbesondere in Deutschland aufgrund der bislang relativ hohen Einbürgerungsanforderungen – bereits vor der Einbürgerung einen vergleichsweise guten Integrationsstand aufweisen und sich dieser durch eine Einbürgerung noch einmal zusätzlich positiv entwickeln könnte (Gathmann & Monscheuer, 2020; Weinmann et al., 2012).

Obwohl die Einbürgerungsquoten nach Reformen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts bereits in den 1990er-Jahren gestiegen sind, sind Einbürgerungen in Deutschland nach wie vor selten. So erhielten in den letzten 20 Jahren jährlich zwischen zwei bis drei Prozent der ausländischen Staatsangehörigen, die bereits seit zehn Jahren in Deutschland lebten, einen

deutschen Pass (2022: 3,1 %; Statistisches Bundesamt, 2023a).¹ Obwohl Deutschland damit im europäischen Vergleich im Durchschnitt liegt (EU-Durchschnitt 2021: 2,2 %; EU-Spitzenreiter 2021: Schweden mit 10,0 %; Eurostat, 2023), ist die Ausschöpfung des Einbürgerungspotenzials sehr gering, was auf eine geringe Motivation zur Einbürgerung bei ausländischen Personen hinweist (siehe auch Weinmann et al., 2012). Mit dem hohen Zuzug von Personen mit Fluchthintergrund in den Jahren 2015/16 kann sich dieser stagnierende Trend aber bald in eine andere Richtung entwickeln. So ist von anerkannten Schutzsuchenden bekannt, dass sie zumeist eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit und – anders als beispielsweise Erwerbsmigrantinnen und -migranten – aufgrund der Fluchtumstände (z. B. drohender Verfolgung) eine niedrigere Identifikation mit ihrem Herkunftsland aufweisen (Brücker et al., 2016; Weinmann et al., 2012). Hohe Einbürgerungsabsichten unter Geflüchteten spiegeln sich auch in der Einbürgerungsstatistik wider. So stellten 2022 Syrerinnen und Syrer² mit 29 % in Deutschland die größte Gruppe unter allen Eingebürgerten dar. Von den 168.000 Eingebürgerten im Jahr 2022 hatten weitere 7.000 Personen eine irakische und 4.000 Personen eine afghanische Staatsangehörigkeit (Statistisches Bundesamt, 2023b). Zudem geht eine Prognose aufgrund der bisherigen Einbürgerungsdynamik unter syrischen Staatsangehörigen davon aus, dass sich zwischen 2022 und 2024 insgesamt 39.000 bis 157.000 Syrerinnen und Syrer in Deutschland einbürgern lassen könnten (Gülzau & Schneider, 2023).

Der vorliegende Forschungsbericht knüpft an die oben genannten Befunde an und rückt die Einbürgerungsmotivation sowie das Einbürgerungspotenzial Geflüchteter³, die zwischen 2013 und 2019 nach Deutschland eingereist sind, in den Mittelpunkt. Hierfür wird zunächst in Kapitel 2 ein Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung Geflüchteter in Deutschland gegeben. Anschließend

wird in Kapitel 3 dargestellt, wie viele Geflüchtete sich bis 2021 bereits einbürgern ließen oder einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, wie sich bei den weiteren Geflüchteten die Einbürgerungsabsichten gestalten und wie sie sich bis dato informiert haben. Im vierten Kapitel wird bivariat untersucht, inwieweit einzelne gesetzliche Voraussetzungen von denjenigen, die bis 2021 noch keinen Antrag auf eine Einbürgerung gestellt hatten, erfüllt werden. Im fünften Kapitel werden die vier untersuchten gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen in einem Index zusammengefasst und geschätzt, in welchem Ausmaß diese von der Untersuchungspopulation gleichzeitig erfüllt wurden. In Kapitel 6 wird analysiert, welche Änderungen sich durch die angestrebte Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ergeben. Abschließend wird in einem Exkurs die (Mit-)Einbürgerung von Kindern thematisiert. Ziel des Forschungsberichts ist, durch die Kenntnis der Sozialstruktur potenziell einzubürgernder Geflüchteter besser zu verstehen, welche Chancen und Barrieren sich durch gesetzliche Voraussetzungen ergeben, um so gegebenenfalls frühzeitig politische Maßnahmen ableiten zu können. Die empirischen Analysen basieren auf der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Zur Untersuchungspopulation gehören alle volljährigen Befragungspersonen, die zwischen 2013 und 2019 nach Deutschland eingereist sind, einen Antrag auf Asyl gestellt haben und sich im Erhebungsjahr 2021 in der Bundesrepublik aufhielten.

- 1 Bei der Berechnung des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials setzt das Statistische Bundesamt die Zahl an Einbürgerungen ins Verhältnis zur Zahl der ausländischen Personen, die zu Beginn eines Berichtsjahres seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben. Das heißt, anders als in dem vorliegenden Forschungsbericht wird bei der Berechnung des Einbürgerungspotenzials lediglich die Aufenthaltsdauer von zehn Jahren bei ausländischen Personen berücksichtigt.
- 2 Für detailliertere Informationen zu den Einbürgerungsentscheidungen syrischer Geflüchteter siehe Haller und Yavaşmayan (2023).
- 3 Der Begriff „Geflüchtete“ oder „Schutzsuchende“ wird in diesem Bericht nicht im rechtlichen Sinne, sondern als Sammelbegriff für Personen verwendet, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, unabhängig davon, ob bzw. wie dieser Antrag entschieden wurde (dazu auch Kroh et al. (2016) und Infobox).

Infobox: Datengrundlage

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) führt die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten gemeinsam mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) am DIW Berlin durch (Brücker et al., 2017). Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung ist eine seit 2016 laufende bundesweite Längsschnittbefragung von Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2019 nach Deutschland gekommen sind und hier einen Asylantrag gestellt haben, unabhängig von Verlauf und Ausgang des Asylverfahrens. Berücksichtigt wurden somit sowohl Personen, die sich im Asylverfahren befanden, als auch solche, denen bereits ein Schutzstatus zuerkannt wurde. Weiterhin wurden Personen befragt, deren Asylantrag abgelehnt, deren Ausreise bzw. Abschiebung jedoch aus unterschiedlichen Gründen ausgesetzt wurde und die daher überwiegend eine Duldung erhalten haben (Kroh et al., 2016). Zusätzlich wurden die Haushaltsmitglieder dieser Personen befragt. Die Grundlage für die Stichprobenziehung bildete das Ausländerzentralregister (AZR). Bei Verwendung statistischer Gewichtungsverfahren sind die auf Basis der Daten gewonnenen Ergebnisse repräsentativ für die Haushalte oder Personen der oben abgegrenzten Population (für eine detaillierte Dar-

stellung der Stichprobenziehung: Kroh et al., 2016, Kühne et al., 2019; Jacobsen et al., 2019). In diesem Forschungsbericht wurden überwiegend Daten von 2.540 volljährigen Befragten aus der sechsten Erhebungswelle des Jahres 2021 verwendet. Unter Zuhilfenahme von Gewichten können die Ergebnisse auf 816.000 volljährige Personen hochgerechnet werden. Zu beachten ist, dass entsprechend den Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) eine Antragstellung auf Einbürgerung aber bereits ab 16 Jahren möglich ist. In die folgenden Analysen zur Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen können aber mit den vorliegenden Datengrundlagen nur volljährige Geflüchtete eingehen. 16- und 17-jährige Geflüchtete werden daher im Exkurs „(Mit-)Einbürgerung von Kindern“ gesondert berücksichtigt.

Das Befragungsprogramm der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten ist vergleichsweise umfangreich (Brücker et al., 2017), was eine umfassende Analyse der Lebensumstände der Geflüchteten erlaubt. Bei den Analysen ist es daher möglich, eine Vielzahl an relevanten Merkmalen, beispielsweise Einreisezeitpunkt, Geschlecht, Alter, Herkunftsland, Bildungsniveau oder Aufenthaltsrechtlicher Status, zu berücksichtigen. Alle Angaben beziehen sich auf Selbsteinschätzungen der Geflüchteten.

2

Gesetzliche Regelungen zur Einbürgerung

Ausländische Personen, die rechtmäßig dauerhaft in Deutschland leben, können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde einbürgern lassen. Hierbei wird die deutsche Staatsangehörigkeit am häufigsten über eine Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG (2022: 84 % inklusive Einbürgerungen als Familienangehörige gem. § 10 Abs. 2 StAG), gefolgt von Ermessenseinbürgerungen nach § 8 StAG (11 % inklusive Einbürgerungen von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern von Deutschen gem. § 9 StAG) erworben (Statistisches Bundesamt, 2023).⁴ Unter eingebürgerten Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit lag der Anteil an Ermessenseinbürgerungen (inklusive Einbürgerungen von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern von Deutschen) im Jahr 2022 mit 17 % deutlich über dem Durchschnitt, gefolgt von Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit mit 15 % (Statistisches Bundesamt, 2023). Das folgende Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die Anforderungen der Anspruchs- sowie Ermessenseinbürgerung gemäß StAG (Stand August 2023) sowie den vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI zum StAG vom 1. Juni 2015 (VAH-StAG).⁵ Auf Änderungen im Zuge der aktuell geplanten Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Stand August 2023) wird später in Kapitel 6 eingegangen.

Im Rahmen einer **Anspruchseinbürgerung** nach § 10 Abs. 1 StAG müssen antragstellende Perso-

nen⁶ für eine erfolgreiche Einbürgerung die dort genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Zudem müssen die eigene Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sein. Letzteres kann insbesondere bei Geflüchteten eine Herausforderung darstellen, wenn sie nicht über die notwendigen Dokumente verfügen. Sind jedoch alle Voraussetzungen erfüllt und liegt kein Ausschlussgrund vor (§ 11 StAG), ergibt sich auf Antrag ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Die folgenden Voraussetzungen müssen für eine Anspruchseinbürgerung erfüllt sein:

1. **Aufenthaltsstatus:** Unbefristetes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung, eine Blaue Karte EU oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die ihrem Zweck nach zu einem dauerhaften Aufenthalt führen kann, beispielsweise Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus, Asylberechtigte, Personen mit subsidiärem Schutz (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG)
2. **Aufenthaltsdauer:** Seit mindestens acht Jahren gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland (§ 10 Abs. 1 S. 1 StAG), wobei die Frist nach einem erfolgreichen Besuch eines Integrationskurses auf sieben Jahre verkürzt wird; bei besonderen Integrationsleistungen ist eine Verkürzung auf bis zu sechs Jahre möglich (§ 10 Abs. 3 StAG)
3. **Lebensunterhalt:** Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (auch für unterhaltsberechtigte

⁴ Weitere rechtliche Möglichkeiten für eine Einbürgerung bestehen beispielsweise für ehemalige Deutsche und deren Kinder, die im Ausland leben (§ 13 StAG), oder frühere deutsche Staatsangehörige (Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG).

⁵ Die VAH-StAG sind rechtlich nicht bindend, sollen aber zur sachgerechten Anwendung des StAG beitragen.

⁶ Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem StAG ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre (vgl. § 37 Abs. 1 StAG).

Familienangehörige), das heißt kein Bezug von Sozialleistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch (SGB) II) oder Sozialhilfe (SGB XII)); Bezug von Leistungen ist unschädlich, wenn die Inanspruchnahme nicht zu vertreten ist (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StAG)⁷

4. **Deutschkenntnisse:** Ausreichende Deutschkenntnisse, das heißt mindestens Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER; § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG)⁸
5. **Bekanntnis zur Demokratie:** Schriftliches und mündliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (§ 10 Abs. 1 StAG)⁹
6. **Mehrstaatigkeit:** Verlust oder Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StAG), wobei insbesondere bei Geflüchteten mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft, bei Asylberechtigten sowie Staatenlosen aufgrund diverser Tatbestände Mehrstaatigkeit durch die Behörden in der Regel hingenommen wird (§ 12 Abs. 1 StAG)¹⁰
7. **Straffreiheit:** Keine Verurteilung wegen einer Straftat im Inland und Ausland, die die Bagatellgrenze von insgesamt 90 Tagessätzen Geldstrafe oder drei Monaten Freiheitsstrafe zur Bewährung überschreitet (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StAG i. V. m. § 12a Abs. 1 StAG). Verurteilungen wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe sind immer hinderlich (§ 12a Abs. 1 S. 2 StAG).

7 Gemäß der Rechtsprechung (NK-AusLR/Geyer, 3. Aufl. 2023, StAG § 10 Rn. 36) kann auch bei einer Anspruchseinbürgerung der materielle Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII einbürgerungsschädlich sein, wenn keine sichere Prognose vorhanden ist, dass Antragstellende voraussichtlich dauerhaft in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften zu sichern.

8 Das Sprachniveau Stufe B1 GER ist wie folgt definiert: Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben. Siehe <https://www.europa-eischer-referenzrahmen.de> (08.03.2023).

9 Ausnahmen hierzu gelten für nicht handlungsfähige Personen, vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 StAG.

10 Für weitere Informationen zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Geflüchteten mit Reiseausweis nach Art. 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 siehe auch VAH-StAG. Weitere Ausnahmen gelten für Bürgerinnen und Bürger der EU und der Schweiz (§ 12 Abs. 2 StAG).

8. **Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse:** Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland, in der Regel nachgewiesen durch bestandenen Einbürgerungstest (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StAG). Die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse muss gewährleistet sein, insbesondere darf die antragstellende Person nicht gleichzeitig mit mehreren Personen verheiratet sein (§ 10 Abs. 1 S. 1 letzter Hs.).

Eine **Ermessenseinbürgerung** nach § 8 Abs. 1 StAG kommt insbesondere in Betracht, wenn die Voraussetzungen einer Anspruchseinbürgerung nicht erfüllt werden können, zum Beispiel für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung aufgrund eines humanitären Aufnahmeprogramms) oder § 23a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen). Zudem eröffnet § 8 Abs. 2 die Möglichkeit, aufgrund unzumutbarer Härte von der Erfüllung mancher Voraussetzungen, beispielsweise der ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts oder Straffreiheit, abzusehen (z. B. bei Menschen mit Behinderungen, älteren Personen oder mit einzubürgernden Kindern). Gleiches gilt, wenn die Einbürgerung der ausländischen Person im besonderen öffentlichen Interesse liegt (z. B. bei Spitzensportlerinnen und -sportlern). Außerdem soll speziell bei Geflüchteten berücksichtigt werden, dass die Beibringung von Dokumenten aus dem Herkunftsland erschwert sein kann (VAH-StAG, Nr. 8.1.3.1). Insgesamt räumt die Ermessenseinbürgerung den Behörden somit mehr Spielraum ein, einem Einbürgerungsantrag zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Nach dem Wortlaut des StAG und den VAH-StAG müssen neben der Klärung der eigenen Identität und Staatsangehörigkeit die folgenden neun Kriterien erfüllt sein:

1. **Aufenthaltsstatus:** Wie bei Anspruchseinbürgerung; ergänzend Personen, die über humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder eingereist sind, § 23 Abs. 1 AufenthG, oder in Härtefällen, § 23a Abs. 1 AufenthG (VAH-StAG, Nr. 8.1.2.4)
2. **Aufenthaltsdauer:** Wie bei Anspruchseinbürgerung; ergänzende Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf sechs Jahre bei Geflüchteten mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft, Asylberechtigten (jedoch nicht subsidiär Schutzberechtigte) sowie Staatenlosen (§ 8 Abs. 1 StAG; VAH-StAG, Nr. 8.1.3 ff.). Für mit einzubürgernde Ehe- sowie Lebenspartnerinnen oder -partner von Antragstellenden reduziert sich die notwendige Aufenthaltsdauer auf vier Jahre, wenn die Ehe seit zwei Jahren im Bundesgebiet bestanden hat (VAH-StAG,

Nr. 8.1.3.9.1; 10.2.1.2.1). Die Einbürgerung von Ehe- und Lebenspartnerinnen oder -partnern von deutschen Staatsangehörigen ist bei mindestens zwei Jahren Ehe hingegen bereits nach dreijährigem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland möglich (§ 9 Abs. 1 S. 1 StAG).¹¹

3. **Unterhaltsfähigkeit (Lebensunterhalt):** Ähnlich wie bei Anspruchseinbürgerung, jedoch bereits materieller Anspruch – und nicht nur der tatsächliche Bezug – auf Sozialhilfe (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) als absolutes Einbürgerungshindernis; Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Alter muss Teil des zu sichernden Lebensunterhalts sein; bei Bezug von weiteren staatlichen Leistungen Prognose über zukünftige eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (§ 8 Abs. 1 StAG; VAH-StAG, Nr. 8.1.1.4)
4. **Deutschkenntnisse:** Wie bei Anspruchseinbürgerung (VAH-StAG, Nr. 8.1.2.1.1)
5. **Eigene Wohnung oder Unterkommen:** Unterkunft, die Antragstellenden und zugehörigen Familienmitgliedern eigene Haushaltsführung ermöglicht (§ 8 Abs. 1 StAG, VAH-StAG, Nr. 8.1.1.3)
6. **Bekanntnis zur Demokratie:** Wie bei Anspruchseinbürgerung (VAH-StAG, Nr. 8.1.2.5)
7. **Mehrstaatigkeit:** Wie bei Anspruchseinbürgerung (VAH-StAG, Nr. 8.1.2.6 ff.)
8. **Straffreiheit:** Wie bei Anspruchseinbürgerung (§ 8 Abs. 1 StAG, VAH-StAG, Nr. 8.1.1.2)
9. **Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse:** Wie bei Anspruchseinbürgerung (§ 8 Abs. 1 StAG)

Der größte Unterschied bei den Voraussetzungen zwischen einer Anspruchs- und einer Ermessenseinbürgerung ergibt sich demnach in Bezug auf die Aufenthaltsdauer und der Sicherung des Lebensunterhaltes. So reduziert sich die notwendige Aufenthaltsdauer im Rahmen einer Ermessenseinbürgerung für Geflüchtete, denen die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde, die als asylberechtigt anerkannt wurden, oder bei Staatenlosen auf sechs Jahre. Anders als bei einer Anspruchseinbürgerung ist der Bezug von oder der materielle Anspruch auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bei einer Ermessenseinbürgerung nicht möglich, selbst dann, wenn die Antragstellenden diesen nicht zu vertreten haben (VAH-StAG, Nr. 8.1.1.4). Zudem muss eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter nachgewiesen werden.

¹¹ Darüber hinaus müssen Ehe- sowie Lebenspartnerinnen und -partner die weiteren Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen (VAH-StAG, Nr. 10.2.1.1).

Werden weitere staatliche Leistungen bezogen (z. B. Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung), muss die Staatsangehörigkeitsbehörde anhand einer Prognose abschätzen, ob die Antragstellenden in Zukunft auch ohne die jeweiligen staatlichen Leistungen ihren Lebensunterhalt bestreiten können (VAH-StAG, Nr. 8.1.1.4). Da ansonsten große Überschneidungen bei den Voraussetzungen für eine Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung bestehen (vgl. VAH-StAG), werden sie in diesem Bericht gemeinsam berücksichtigt und es wird jeweils der günstigere Fall bei der Überprüfung der Voraussetzungen angewendet.

Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung stellen wollen, haben zunächst die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch bei der zuständigen Behörde zu vereinbaren (BAMF, 2023). In dem Gespräch wird geklärt, inwieweit die Voraussetzungen erfüllt sind und welche Erfolgsaussichten sich für die betroffene Person ergeben. Hierbei ist zu beachten, dass die Gesetzestexte sowie die vorläufigen Anwendungshinweise des BMI vom 01. Juni 2015 vielfach Auslegungsspielräume eröffnen, sodass es zu Abweichungen bei der Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowohl bei einer Ermessens- als auch Anspruchseinbürgerung zwischen Bundesländern, Städten und Gemeinden kommen kann (Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2018).

Die Kosten für einen Antrag auf Einbürgerung belaufen sich für erwachsene Personen sowie allein einzubürgernde Minderjährige auf jeweils 255 Euro. Für Kinder, die zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden¹², sind 51 Euro zu entrichten (§ 38 StAG). Zudem gibt es die Möglichkeit der Beantragung einer reduzierten Gebühr für Geringverdienende oder bei der Miteinbürgerung mehrerer Kinder. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags und Loyalitätserklärung (Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung) durch die antragstellende Person wird die Einbürgerung mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde schließlich wirksam (§ 16 StAG).

¹² Weitere Informationen zur (Mit-)Einbürgerung von Kindern sind im gleichnamigen Exkurs enthalten.

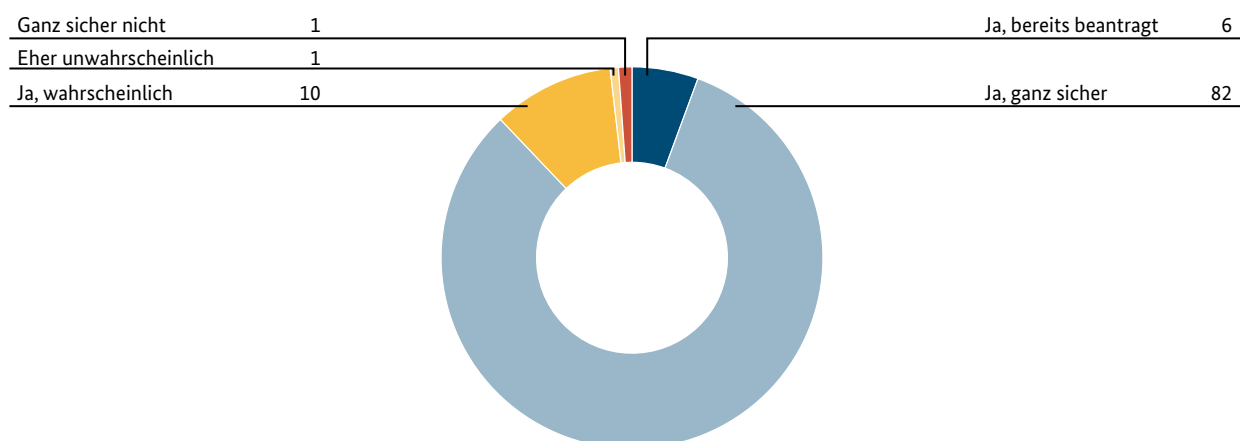
3 Einbürgerungsabsichten und Informationsquellen

Nach dem Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine Einbürgerung bei Schutzsuchenden wird im folgenden Abschnitt untersucht, wie viele Geflüchtete sich bis 2021 bereits haben einbürgern lassen, wie sich die weiteren Einbürgerungsabsichten gestalten und wie sich noch nicht eingebürgerte Geflüchtete über den Einbürgerungsprozess informiert haben. Als Grundlage für die Analysen dienen die Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von 2.540 volljährigen Geflüchteten aus dem Erhebungsjahr 2021 (siehe Infobox). Insgesamt können die Angaben der Befragten unter Zuhilfenahme von Gewichten auf rund 816.000 Geflüchtete hochgerechnet werden.

2021 besaßen 1 % der zwischen 2013 und 2019 eingereisten Geflüchteten die deutsche Staatsangehörigkeit; dies entsprach den Hochrechnungen zufolge

bundesweit rund 10.000 Geflüchteten. Von denjenigen, die sich bisher nicht haben einbürgern lassen, gaben 6 % an, dass sie bereits einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben (Abbildung 1). Weitere 92 % konnten sich vorstellen, einen solchen Antrag in der Zukunft zu stellen (82 % ganz sicher; 10 % wahrscheinlich). Lediglich 2 % wollten sich auch zukünftig nicht einbürgern lassen (1 % eher unwahrscheinlich, 1 % ganz sicher nicht). Aufgrund der hohen Konzentration von Befragten, die eine Einbürgerung anstreben, und den damit einhergehenden geringen Unterschieden bzw. der Varianz bei den Einbürgerungsabsichten können Gruppenunterschiede diesbezüglich nicht verlässlich untersucht werden. Die insgesamt jedoch sehr stark ausgeprägten Einbürgerungsabsichten unter Geflüchteten sind aus der Literatur bereits bekannt (Weinmann et al., 2012).

Abbildung 1: Absicht, die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen, im Jahr 2021 (Anteile in Prozent)



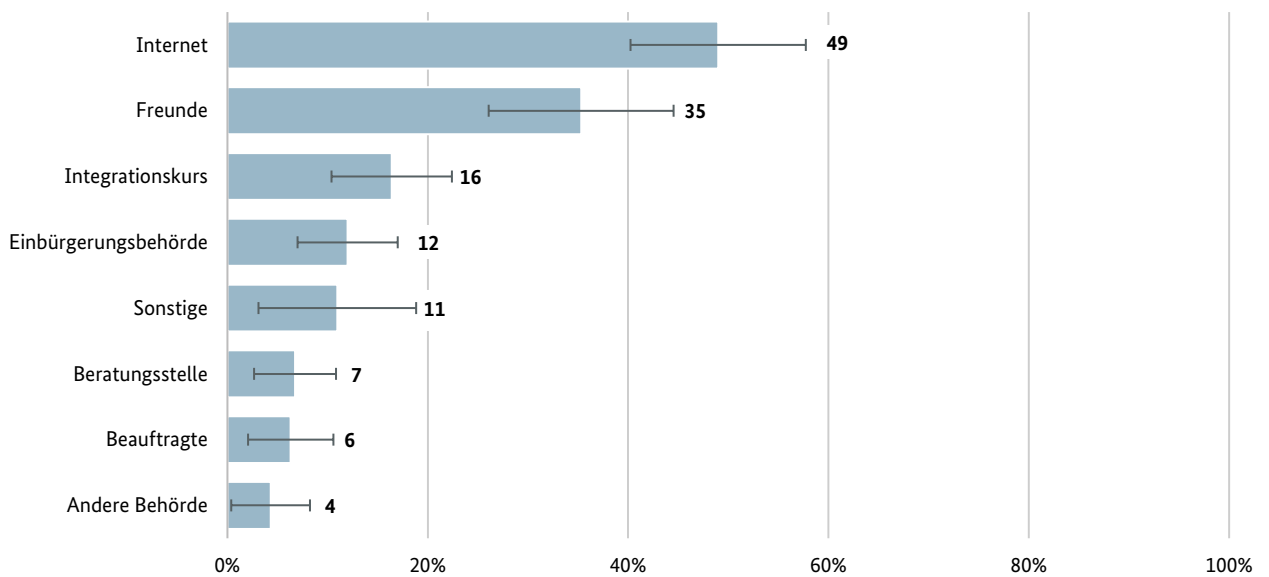
Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 2.471

Ein erster Schritt, um Einbürgerungsabsichten zu realisieren, besteht darin, sich über das Einbürgerungsverfahren zu informieren. Geflüchtete, die 2021 noch keinen Einbürgerungsantrag gestellt hatten, dies aber zukünftig tun wollten, gaben zu 22 % an, sich bereits ausführlich über das Einbürgerungsverfahren informiert zu haben. Weitere 42 % hatten sich etwas, 10 % kaum und 26 % noch gar nicht informiert (ohne Abbildung). Von denjenigen, die mindestens eine Informationsquelle angaben, hatten über die Hälfte (54 %) eine Quelle, weitere 29 % zwei Quellen und weitere 18 % drei Quellen oder mehr konsultiert (ohne Abbildung). Abbildung 2 ist zu entnehmen, dass am häufigsten das Internet und Freunde als Informationsquellen zum Einbürgerungsverfahren herangezogen wurden. Mit großem Abstand folgten danach der

Integrationskurs, die Staatsangehörigkeitsbehörden sowie sonstige Informationsquellen. Weitere Quellen bewegten sich jeweils im einstelligen Prozentbereich.

Die Entscheidung, einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen, dürfte auch damit zusammenhängen, ob potenzielle Antragstellende davon ausgehen, die Anforderungen zu erfüllen. Zum Befragungszeitpunkt im Jahr 2021 ging ein Viertel (25 %) der Geflüchteten davon aus, dass sie die geltenden Voraussetzungen vollständig erfüllen, weitere 40 %, dass sie ihnen teilweise nachkommen, und knapp ein Fünftel (18 %), dass sie diese nicht erfüllen. Ein ähnlich hoher Anteil (17 %) konnte hierzu keine Aussage treffen (Abbildung 3).

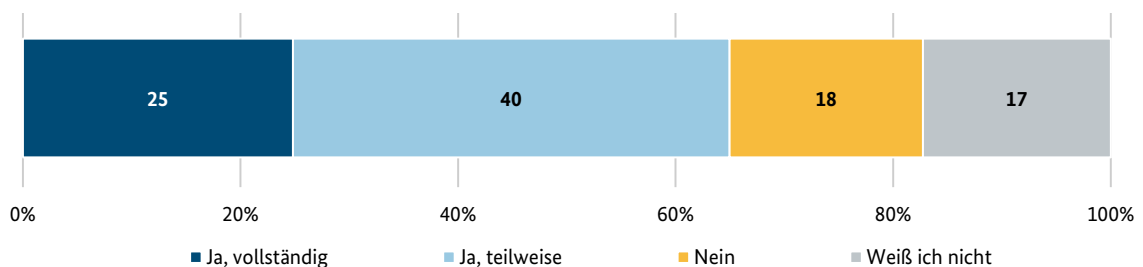
Abbildung 2: Genutzte Informationsquellen zum Einbürgerungsverfahren 2021 (Mehrfachantworten möglich; Anteile in Prozent)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 1.813

Hinweis: Die Linien geben den jeweiligen Konfidenzintervall wieder, d. h. den Wertebereich, in dem der Parameter mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt.

Abbildung 3: Subjektive Einschätzung der Erfüllung von Einbürgerungsvoraussetzungen 2021 (Anteile in Prozent)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 2.032

Zusammenfassend zeigt sich, dass sich 2021 insgesamt 64 % der Geflüchteten mit Einbürgerungsabsichten bereits über das Einbürgerungsverfahren informiert und hierbei am häufigsten auf Informationen aus dem Internet und von Freunden zurückgegriffen hatten. Jede vierte Person kam 2021 darüber hinaus zu der Einschätzung, dass sie die Anforderungen für eine Einbürgerung vollständig erfülle. Inwieweit Geflüchtete den in diesem Bericht untersuchten Anforderungen für eine Einbürgerung tatsächlich nachkommen konnten, wird im weiteren Verlauf dieser Studie dargestellt.

4 Analysen zur Erfüllung einzelner Einbürgerungsvoraussetzungen

Einige der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anspruchs- oder Ermessenseinbürgerung werden in den folgenden Analysen als Indikatoren verwendet, um das Einbürgerungspotenzial der zwischen 2013 und 2019 eingewanderten und schutzsuchenden volljährigen Personen abzuschätzen, die bis zum Befragungszeitpunkt im Jahr 2021 noch keinen Einbürgerungsantrag gestellt hatten. Mithilfe von Gewichten kann diese Gruppe im Jahr 2021 auf 762.000 Geflüchtete hochgerechnet werden. Da nicht alle gesetzlichen Anforderungen anhand der IAB-BAMF-SOEP-Daten adäquat abgebildet werden können, legt dieser Bericht den Fokus auf die folgenden vier Aspekte: ausreichender Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Sicherung des Lebensunterhaltes, Deutschkenntnisse. Nicht überprüft werden (können) die amtliche Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit, die Handlungsfähigkeit, das Bekenntnis zur Demokratie, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en), die Straffreiheit, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, die Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse sowie mögliche Ausschlussgründe.

4.1 Erhebung und Operationalisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen

Im folgenden Kapitel wird die Erhebung der vier hier untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen (Aufent-

haltsstatus, Aufenthaltsdauer, Sicherung des Lebensunterhalts sowie Deutschkenntnisse) dargestellt. Darüber hinaus werden die Operationalisierungsschritte für die empirischen Analysen beschrieben.

Aufenthaltsstatus

In der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten wird der Aufenthaltsstatus jährlich anhand der folgenden Frage- und Antwortmöglichkeiten erfasst:

Welchen Aufenthaltstitel haben Sie momentan? Schauen Sie bitte auf das Etikett der Ausländerbehörde in Ihrem Pass.

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (Asylberechtigt)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alternative 1 Aufenthaltsgesetz (anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alternative 2 Aufenthaltsgesetz (subsidiärer Schutz)
- Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (uneingeschränktes Aufenthaltsrecht)
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 29, 30, 31, 32, 34, 36 Aufenthaltsgesetz (Familiennachzug)
- Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz (Asylbewerber)
- Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 23a, 25 Abs. 3, 4 oder 5 Aufenthaltsgesetz (sonstiger humanitärer Aufenthalt)
- Neuen Aufenthaltstitel beantragt, inklusive Verlängerung des alten Titels (insbesondere Fiktionsbescheinigung)

- Einen anderen Aufenthaltstitel
- Keinen Aufenthaltstitel

Befragte, die eine der kursiv markierten Antwortkategorien angegeben haben, wurden eingeteilt in die Gruppe derjenigen, die zum Messzeitpunkt über einen ausreichenden Aufenthaltstitel für eine Einbürgerung verfügten. Alle Personen mit anderen Angaben wurden in die Gruppe derjenigen eingeteilt, die über keinen ausreichenden Titel für eine Einbürgerung verfügten. Zu dieser letzteren Gruppe wurden auch Personen mit einer Fiktionsbescheinigung gezählt, da hier nicht eindeutig ersichtlich ist, welcher Aufenthaltstitel beantragt wurde. Auch Personen mit einem sonstigen humanitären Aufenthalt wurden der Gruppe mit keinem ausreichenden Aufenthaltstitel zugeordnet, weil diese Aufenthaltstitel überwiegend für eine Einbürgerung nicht ausreichend sind (siehe VAH-StAG, Nr. 10.1.1.2). Das heißt, auch Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG mussten – trotz des Besitzes eines ausreichenden Aufenthaltstitels – in die Gruppe mit keinem ausreichenden Titel eingeteilt werden.¹³

Aufenthaltsdauer

Um zu berechnen, ob die erforderliche Aufenthaltsdauer vorliegt, wurde in einem **ersten Schritt** die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland als der Zeitraum berechnet, der zwischen dem letzten Antrag auf Asyl sowie dem Befragungszeitpunkt lag. Aufgrund von zahlreichen fehlenden Werten bei den Monatsangaben wurden hierbei ausschließlich Jahresangaben einbezogen. Dies bedeutet, dass es sich hierbei lediglich um einen groben Indikator handelt.

In einem **zweiten Schritt** wurde mithilfe einer Vielzahl an weiteren Informationen aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten berechnet, welche Aufenthaltsdauer die jeweilige Person erfüllen muss. Hierbei wurde zwischen folgenden Personengruppen unterschieden:

1. Personen mit einer deutschen Ehe- sowie Lebenspartnerin bzw. einem deutschen Ehe- sowie Lebenspartner; nicht überprüft werden konnte, ob die Ehe bereits seit zwei Jahren in Deutschland bestand (drei Jahre Aufenthalt erforderlich)
2. Personen, die sich als Ehe- sowie Lebenspartnerin bzw. -partner einer ausländischen Partnerin oder

eines ausländischen Partners mit einbürgern lassen möchten und deren ausländische Partnerin oder ausländischer Partner bereits über einen ausreichend langen Aufenthalt in Deutschland verfügt; nicht überprüft werden konnte, ob die Ehe bereits seit zwei Jahren in Deutschland bestand (vier Jahre Aufenthalt erforderlich)

3. Personen, die entweder a) besondere Integrationsleistungen wie ein bescheinigtes Sprachniveau, welches über B1 hinausgeht, vorweisen können, oder b) Personen, die einen Reiseausweis für Geflüchtete beziehen können. Zu der letzteren Gruppe gehören Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (Asylberechtigte) und nach § 25 Abs. 2 Alternative 1 Aufenthaltsgesetz (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt; VAH-StAG, Nr. 8.1.3.1). Staatenlose wurden aufgrund einer sehr geringen Fallzahl und weil nicht abschließend geklärt werden kann, ob die Staatenlosigkeit amtlich anerkannt ist, nicht berücksichtigt. Weitere Integrationsleistungen wie ehrenamtliches Engagement können aufgrund fehlender Informationen ebenfalls nicht berücksichtigt werden (sechs Jahre Aufenthalt erforderlich).
4. Personen, die einen Integrationskurs beendet haben (sieben Jahre Aufenthalt erforderlich)
5. Personen, die nicht in die Gruppen 1 bis 4 fallen und somit die Anforderungen einer Anspruchseinbürgerung erfüllen müssen (acht Jahre Aufenthalt erforderlich)

Ob Befragte ausreichend lange rechtmäßig in Deutschland leben, wurde in einem **dritten Schritt** anhand der Differenz zwischen der Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und der zu erfüllenden Aufenthaltsdauer berechnet.

In einem **vierten Schritt** wurde schließlich überprüft, ob Befragte die Anforderung an die Aufenthaltsdauer zum Befragungszeitpunkt erfüllt hätten, wenn die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz (Gesetzesentwurf August 2023) 2021 bereits gegolten hätten (zur geplanten Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes siehe auch Kapitel 6). Hierfür wurden die Befragten erneut in zwei Gruppen eingeteilt und anschließend die Anforderungen an die Aufenthaltslänge mit der tatsächlichen rechtmäßigen Aufenthaltsdauer abgeglichen. Die zwei Gruppen wurden wie folgt definiert:

¹³ Insgesamt gaben 2021 7 % der Geflüchteten an, dass sie einen „sonstigen humanitären Aufenthaltstitel“ haben (vgl. Tabelle A1 im Anhang)

1. Personen, die ein bescheinigtes Sprachniveau, welches über B2 hinausgeht, vorweisen können und ihren Lebensunterhalt gemäß den geplanten gesetzlichen Änderungen eigenständig sichern können (vgl. Abschnitt „Sicherung des Lebensunterhaltes“; drei Jahre Aufenthalt erforderlich)
2. Personen, die nicht in die erste Gruppe fallen und somit die Anforderungen einer Anspruchseinbürgerung erfüllen müssen (fünf Jahre Aufenthalt erforderlich)

Sicherung des Lebensunterhalts

Die Erfüllung der Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung für sich und unterhaltsberechtigten Familienangehörige ist auf Haushaltsebene zu überprüfen. Hauptkriterium hierfür ist, dass kein Bezug von Sozialhilfe (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) erfolgt. Deshalb wurde in einem **ersten Schritt** anhand der Eigenangabe aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung überprüft, ob befragte Haushalte eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II einschließlich Sozialgeld und Unterkunftskosten
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen

Wurden in Haushalten darüber hinaus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen, wurde dies bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, da dieser Leistungsbezug für eine Einbürgerung rechtlich nicht relevant ist.¹⁴

Der Bezug von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) steht einer Anspruchseinbürgerung nicht entgegen, wenn die Person die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten hat. Das ist beispielsweise bei einer betriebsbedingten Kündigung zutreffend. Im Falle eines Leistungsbezugs ist zudem ausschlaggebend, ob Personen ihren Erwerbsanforderungen nachkommen. Die Pflicht zu einer Vollzeitbeschäftigung eines Haushaltsmitgliedes kann gemindert sein, wenn Betreuungspflichten für jüngere Kinder vorliegen, wenn

Personen in Ausbildung oder Lehre sind, aus gesundheitlichen Gründen oder wenn sie nicht mehr im erwerbsfähigen Alter sind. Das Ausmaß einer möglichen Verringerung der Erwerbspflicht durch Betreuungspflichten oder Ausbildung wird abhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörde unterschiedlich bewertet. Für diesen Bericht wurden in einem **zweiten Schritt** folgende Festlegungen getroffen:

- Kinder zwischen null und sechs Jahren im Haushalt vorhanden: für eine Partnerin oder einen Partner im Haushalt keine Erwerbsanforderung (auch für Alleinerziehende), für zweite Partnerin oder zweiten Partner im Haushalt Vollzeit-Erwerbsanforderung
- Kinder zwischen sieben und 15 Jahren im Haushalt vorhanden: für eine Partnerin oder einen Partner im Haushalt Teilzeit-Erwerbsanforderung (auch für Alleinerziehende), für zweite Partnerin oder zweiten Partner im Haushalt Vollzeit-Erwerbsanforderung
- Keine Kinder zwischen null und 15 Jahren im Haushalt vorhanden: beide Partner im Haushalt Vollzeit-Erwerbsanforderung
- Person in Ausbildung oder Lehre: keine Erwerbsanforderung
- Personen über 65 Jahre: keine Erwerbsanforderung

Weitere Minderungsgründe, etwa gesundheitliche Gründe, konnten aufgrund mangelnder Informationen in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Um in einem **dritten Schritt** zu berechnen, ob Personen den Erwerbsanforderungen nachkommen, wurde die Information zur tatsächlichen Erwerbstätigkeit auf Basis von Selbstauskünften im Rahmen der IAB-BAMF-SOEP-Befragung mit den berechneten Erwerbsanforderungen abgeglichen. Hierbei wurden in Haushalten, in denen beide Partner leben, die Partnerinformationen berücksichtigt. Bei der Berechnung der tatsächlichen Erwerbstätigkeit wird zwischen drei Gruppen unterschieden:

- Vollzeitbeschäftigung oder Kurzarbeit
- Teilzeitbeschäftigung¹⁵, geringfügige oder unregelmäßige Beschäftigung
- Keine Erwerbstätigkeit, in Ausbildung oder Lehre

Im Rahmen einer Ermessenseinbürgerung ist zudem eine Prognose über eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts in der Zukunft und beispielsweise

¹⁴ Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG (siehe § 1 AsylbLG) sollten in der Regel keinen oder nur verspäteten Anspruch auf Leistungen aus dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch haben. Zudem dürften sie in der Regel die Voraussetzungen für eine Einbürgerung aufgrund weiterer Kriterien nicht erfüllen (zum Beispiel rechtmäßige Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltstitel bei Personen mit einer Duldung).

¹⁵ In Teilzeit beschäftigt sind Personen, wenn sie bis zu 32 Stunden die Woche erwerbstätig sind.

im Alter oder im Falle einer Krankheit zu erstellen. Anhand der Daten aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten können jedoch keine Prognosen für die Zukunft erstellt werden, wodurch dieses Kriterium unberücksichtigt bleibt.

In einem **vierten Schritt** wurde berechnet, ob Befragte ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können, wenn die vorgesehenen Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz (Gesetzesentwurf August 2023) umgesetzt würden. Hierfür wurden Befragte der Gruppe derjenigen zugeteilt, die ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können, wenn sie zum Befragungszeitpunkt

- a. keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen oder
- b. diese Art von Leistungen bezogen haben, in den Befragungsjahren 2021, 2020 und 2019 jedoch Vollzeit erwerbstätig waren oder
- c. diese Art von Leistungen bezogen haben, ihre Ehe- und Lebenspartnerin oder -partner im Haushalt in den Befragungsjahren 2021, 2020 und 2019 jedoch Vollzeit erwerbstätig waren und sie mit einem minderjährigen Kind zusammen in einem Haushalt lebten oder
- d. entsprechend der Härtefallregelung gemäß § 8 Abs. 2 diese Art von Leistungen bezogen, aber entweder in Ausbildung oder Lehre waren oder alleinerziehend waren und ihren Erwerbsanforderungen nachkamen.¹⁶

Aufgrund von fehlenden Informationen konnten erkrankte Personen, Menschen mit Behinderung oder pflegende Angehörige bei den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Deutschkenntnisse

Für eine Einbürgerung müssen Befragte für gewöhnlich mindestens Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 GER nachweisen können. In der IAB-BAMF-SOEP-Befragung wird jährlich abgefragt, ob Sprachkurse besucht, und wenn ja, ob diese mit einem Zertifikat nach GER abgeschlossen wurden. Haben Personen in den vorherigen Erhebungswellen oder im Jahr 2021 angegeben, dass sie ein Zertifikat mindes-

¹⁶ Die Erwerbsanforderungen für Alleinerziehende wurden anhand des Alters der Kinder im Haushalt wie bei der Anspruchseinbürgerung definiert.

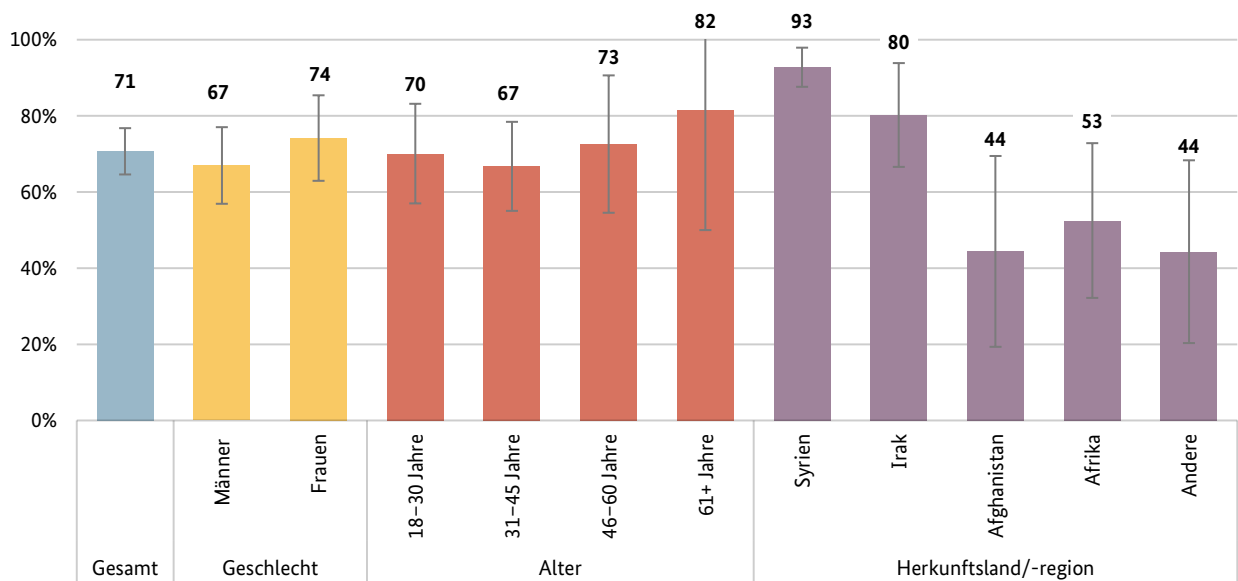
tens auf dem Niveau B1 GER erhalten haben, wurden sie in die Gruppe derjenigen eingeteilt, die ausreichend Deutschkenntnisse für eine Einbürgerung nachweisen können.

4.2 Aufenthaltsstatus

Ab wann die Voraussetzung des Aufenthaltsstatus als erfüllt gilt, ist in Kapitel 2 näher erläutert. Einen ausreichenden Aufenthaltsstatus konnten 2021 71 % der Geflüchteten ohne bisherigen Einbürgerungsantrag vorweisen, dies entsprach hochgerechnet rund 491.000 Personen (Abbildung 4). Hierbei konnten keine statistisch signifikanten Unterschiede nach Altersgruppen¹⁷, jedoch nach Geschlecht und Herkunftsland¹⁸ festgestellt werden. Wie die Daten zeigen, korrespondieren Unterschiede nach Herkunftsland mit unterschiedlichen Verteilungen von Aufenthaltstiteln je nach Herkunftsland, wobei Geflüchteten aus Syrien und dem Irak beispielsweise häufiger die Flüchtlingeigenschaft zuerkannt wurde oder sie eine Niederlassungserlaubnis besaßen als Geflüchtete aus Afghanistan, afrikanischen oder anderen Ländern. Bei den letzteren drei Gruppen war der Anteil an Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, deren Ausreise aus verschiedenen Gründen jedoch ausgesetzt wurde (Duldung), höher als bei Personen aus Syrien oder dem Irak. Bei Personen aus Afghanistan war 2021 zudem der Anteil an Personen, die über humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind, höher als in allen anderen Ländergruppen.

¹⁷ In diesem Bericht wird zwischen vier Altersgruppen unterschieden: Personen, die zum Befragungszeitpunkt 2021 zwischen 18 und 30 Jahren, zwischen 31 und 45 Jahren, zwischen 46 und 60 Jahren oder älter als 60 Jahre waren.

¹⁸ In diesem Bericht wird zwischen fünf Herkunftsländern bzw. -regionen unterschieden: Syrien, Irak, Afghanistan, Afrika und andere Länder. Aufgrund geringer Fallzahlen sind detailliertere Analysen afrikanischer Herkunftsländer oder weiterer Ländergruppen nicht möglich.

Abbildung 4: Ausreichender Aufenthaltstitel für Einbürgerung 2021 (Anteile in Prozent)

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 2.196

Hinweis: Die Linien geben den jeweiligen Konfidenzintervall wieder, d. h. den Wertebereich, in dem der Parameter mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt.

4.3 Aufenthaltsdauer

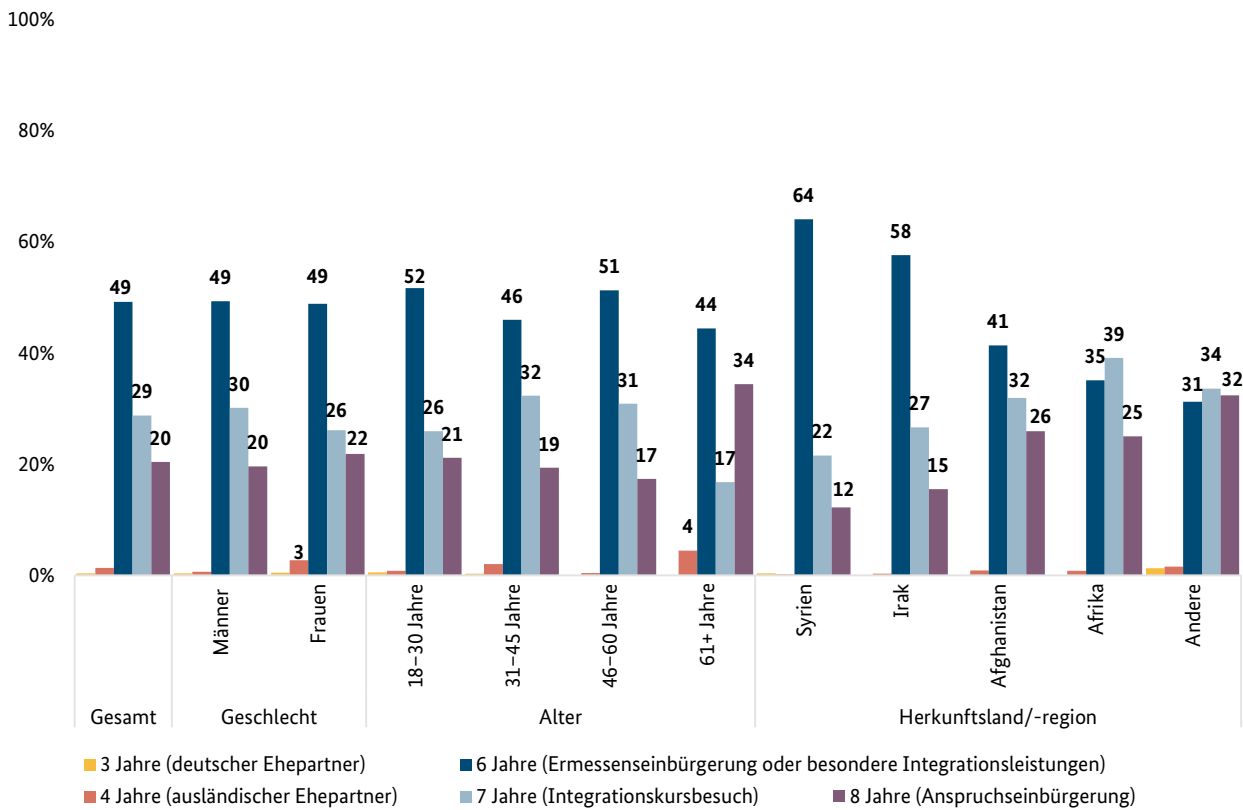
Um einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung zu haben, ist in der Regel ein achtjähriger Aufenthalt erforderlich (siehe Kapitel 2 sowie Kapitel 4.1). Da gut die Hälfte (51 %) der hier betrachteten Geflüchteten 2015 eingewandert ist und Daten aus dem Erhebungsjahr 2021 analysiert werden, konnte ein achtjähriger Aufenthalt von der definierten Untersuchungspopulation vielfach (noch) nicht erfüllt werden. Jedoch verkürzt sich die notwendige Aufenthaltsdauer häufig, wie in Kapitel 2 dargestellt.¹⁹ Die Analysen zeigen (Abbildung 5), dass aufgrund des Aufenthaltsstatus oder besonderer Integrationsleistungen im Sinne von Deutschkenntnissen knapp die Hälfte der Schutzsuchenden (49 %) lediglich einen sechsjährigen Aufenthalt vorweisen müsste. 29 % könnten mit einem siebenjährigen Aufenthalt (Integrationskursbesuch) einen Einbürgerungsantrag stellen, 20 % mit einem achtjährigen Aufenthalt (normale Anspruchseinbürgerung ohne Verkürzung der Aufenthaltsfrist), 1 % mit einem vierjährigen (ausländischer Ehe- und Lebenspartnerin oder -partner) und weniger als 1 % mit einem dreijährigen (deutscher Ehe- und Lebenspartnerin oder -partner) Aufenthalt.

Hierbei gibt es statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Herkunftsländern, jedoch nicht nach Geschlecht oder Altersgruppen. So wäre für Personen, die aus Afghanistan, afrikanischen oder anderen Ländern stammen, häufiger ein achtjähriger oder siebenjähriger Aufenthalt notwendig als bei Personen, die aus Syrien oder dem Irak stammen. Insbesondere für Personen aus Syrien ist häufig bereits ein sechsjähriger Aufenthalt ausreichend. Wie die Daten zeigen, kann dieser Befund bei Geflüchteten aus Syrien und dem Irak verstärkt auf einen Aufenthaltstitel auf Basis der zuerkannten Flüchtlingseigenschaft zurückgeführt werden.

Gleicht man die zeitlichen Anforderungen mit den tatsächlichen rechtmäßigen Aufenthaltszeiten in Deutschland seit der Asylantragstellung ab, wird deutlich, dass 2021 gut vier von zehn Geflüchteten (43 %) die zeitlichen Anforderungen an die Aufenthaltsdauer erfüllten (Abbildung 6). Dies entspricht hochgerechnet rund 292.000 Personen. Hierbei sind keine statistisch signifikanten Unterschiede nach Geschlecht oder Altersgruppen festzustellen, jedoch nach Herkunftsland: Mit 55 % erfüllten insbesondere Personen aus Syrien die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung.

¹⁹ Für Informationen zum Einreisejahr siehe Tabelle A1 im Anhang.

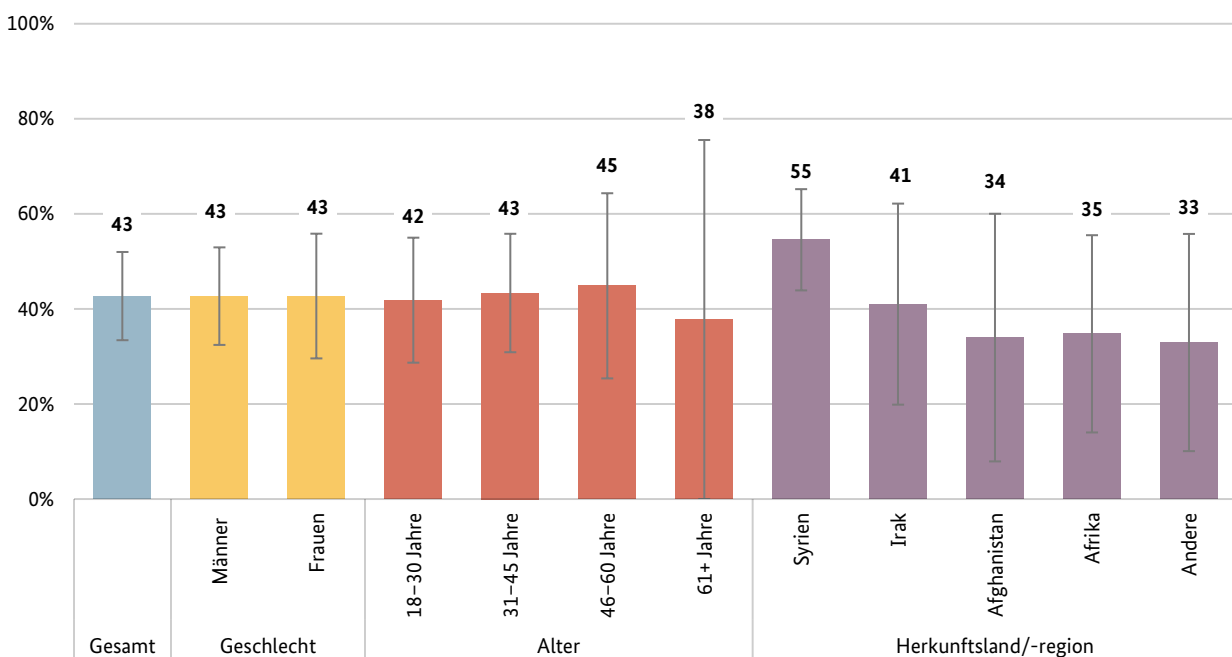
Abbildung 5: Zu erfüllende Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung 2021 (Anteile in Prozent)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 2.315

Hinweis: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Abbildung 6: Ausreichende Aufenthaltsdauer für Einbürgerung 2021 (Anteile in Prozent)



Anmerkung: Die erforderliche Aufenthaltsdauer variiert je nach persönlichen Merkmalen und wurde wie in Kapitel 4.1 dargestellt berechnet.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 2.076

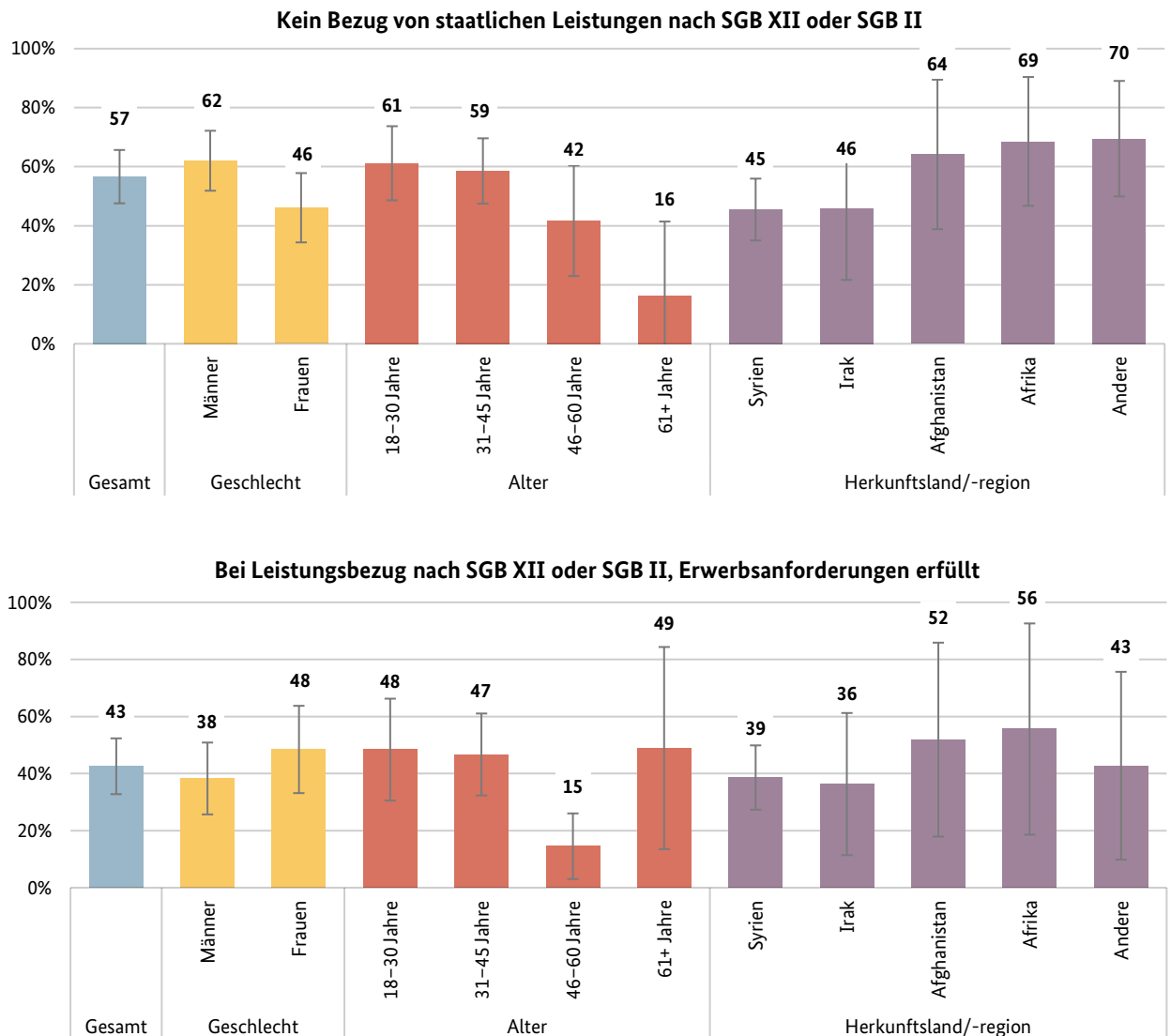
Hinweis: Die Linien geben den jeweiligen Konfidenzintervall wieder, d. h. den Wertebereich, in dem der Parameter mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt.

4.4 Lebensunterhalt

Für eine Einbürgerung muss der Lebensunterhalt eigenständig gesichert werden (siehe Kapitel 2 und Kapitel 4.1). Die Sicherung des Lebensunterhalts schließt dabei alle unterhaltspflichtigen Personen ein und ist somit familien- bzw. haushaltsbezogen zu berechnen. 2021 bezogen 57 % der Geflüchteten keine Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II, dies entspricht hochgerechnet rund 328.000 Personen bundesweit (Abbildung 7, oben). Die Analysen verdeutlichen sowohl Unterschiede im Leistungsbezug nach Geschlecht und Altersgruppe als auch nach Herkunftsland. Mit zunehmendem Alter steigt die Leistungsbezugsquote.

Frauen und Personen aus Syrien oder dem Irak beziehen häufiger Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II als Männer sowie Personen aus Afghanistan, afrikanischen oder anderen Staaten. Die geringe Leistungsbezugsquote nach SGB II und SGB XII bei den letzten drei Ländergruppen mag auch mit einem höheren Anteil an Personen mit Duldung zusammenhängen, da Personen mit einer Duldung in der Regel zwar Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, aber nicht (oder erst später) nach dem SGB II oder SGB XII haben (siehe auch Kapitel 4.1). Dementsprechend zeigen die Daten, dass der Anteil an Personen, die Leistungen aus dem AsylbLG bezogen, 2021 mit 23 % unter Personen aus Afrika am höchsten war, gefolgt von Personen aus anderen Herkunftsländern (20 %), dem Irak (16 %) und

Abbildung 7: Sicherung des Lebensunterhalts 2021 (Anteile in Prozent)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 2.304 (obere Abbildung); n = 1.312 (untere Abbildung)
 Hinweis: Die Linien geben den jeweiligen Konfidenzintervall wieder, d. h. den Wertebereich, in dem der Parameter mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt.

Syrien (11 %). Bei Personen aus Afghanistan lag die Quote jedoch bei nur 5 %.

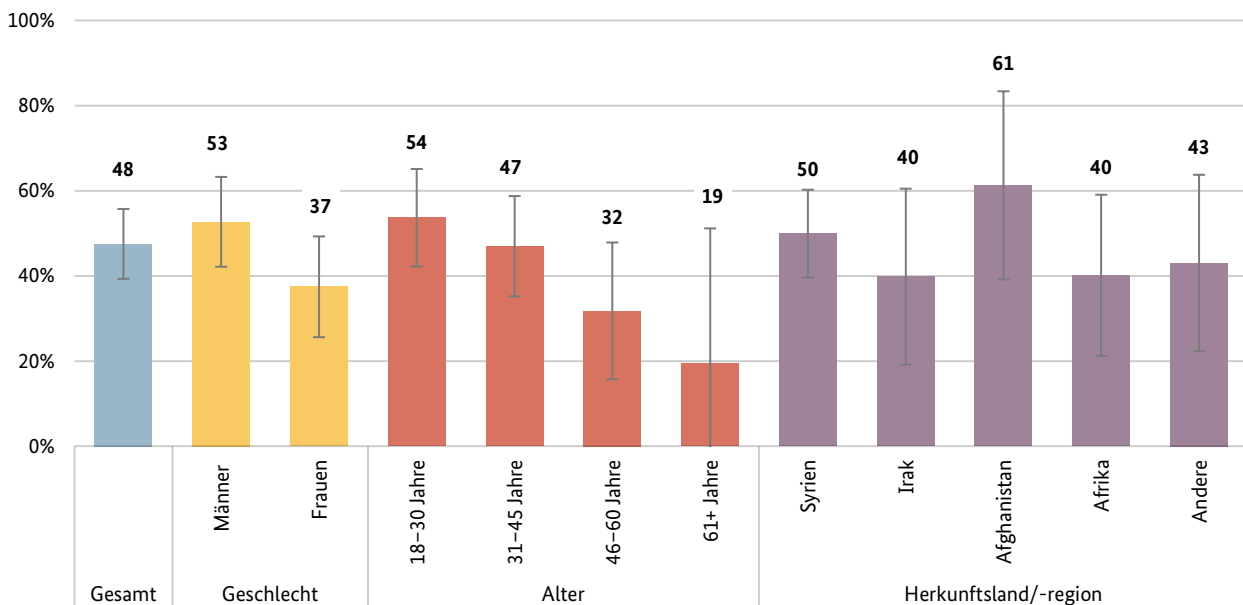
Haben Antragstellende den Leistungsbezug nicht selbst zu vertreten, kann er bei einer Anspruchseinbürgerung hingenommen werden, wenn die Haushaltsmitglieder ihren Erwerbsanforderungen nachkommen (siehe Kapitel 2 und Kapitel 4.1). 43 % der Personen, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bezogen, kamen 2021 ihren Erwerbsanforderungen nach (Abbildung 7, unten). Dies entspricht hochgerechnet rund 139.000 Personen. Hierbei gibt es statistisch signifikante Unterschiede nach Altersgruppen, aber nicht nach Geschlecht oder Herkunftsländern. Insbesondere Personen im Alter von 46 bis 60 Jahren mit Leistungsbezug gelang es seltener, den Erwerbsanforderungen nachzukommen.

Addiert man zu den Personen ohne Leistungsbezug auch diejenigen, die bei Leistungsbezug ihre Erwerbsanforderungen erfüllten, zeigt sich, dass insgesamt 75 % der Geflüchteten ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern konnten (ohne Abbildung). Dies entspricht 2021 hochgerechnet rund 567.000 Personen.

4.5 Deutschkenntnisse

Die Voraussetzung der Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn Kenntnisse auf dem Sprachniveau B1 GER nachgewiesen werden können (siehe Kapitel 2 und Kapitel 4.1). Knapp die Hälfte (48 %) der Geflüchteten kam dieser Voraussetzung 2021 nach (Abbildung 8). Dies entspricht hochgerechnet rund 362.000 Personen. Auch hier sind Unterschiede nach Geschlecht, Altersgruppen sowie Herkunftsländern festzustellen, die bereits aus der Forschung zu Geflüchteten bekannt ist (Niehues, 2021). Männer konnten ein B1-Niveau deutlich häufiger nachweisen als Frauen, Jüngere häufiger als Ältere. Nach Herkunftsländern erfüllten Personen aus Afghanistan das Kriterium am häufigsten, gefolgt von Personen aus Syrien oder anderen Ländern. Personen aus dem Irak oder Afrika wiesen hingegen vergleichsweise selten dieses Sprachniveau auf.

Abbildung 8: Ausreichende Deutschkenntnisse für eine Einbürgerung 2021 (Anteile in Prozent)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 2.315

Hinweis: Die Linien geben den jeweiligen Konfidenzintervall wieder, d. h. den Wertebereich, in dem der Parameter mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt.

5 Analysen zur kumulativen Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen

Für eine erfolgreiche Einbürgerung müssen in der Regel alle Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden. Auch wenn in diesem Bericht nicht alle Voraussetzungen prüfbar sind, wird in einem nächsten Schritt dargestellt, wie hoch der Anteil an Geflüchteten ist, der die vier hier untersuchten Voraussetzungen kumulativ erfüllt. Zudem wird untersucht, welche Personengruppen die Voraussetzungen eher erfüllen. Abschließend wird am Ende des Kapitels auf die Diskrepanz zwischen berechneter und selbst eingeschätzter Erfüllung der vier Kriterien eingegangen.

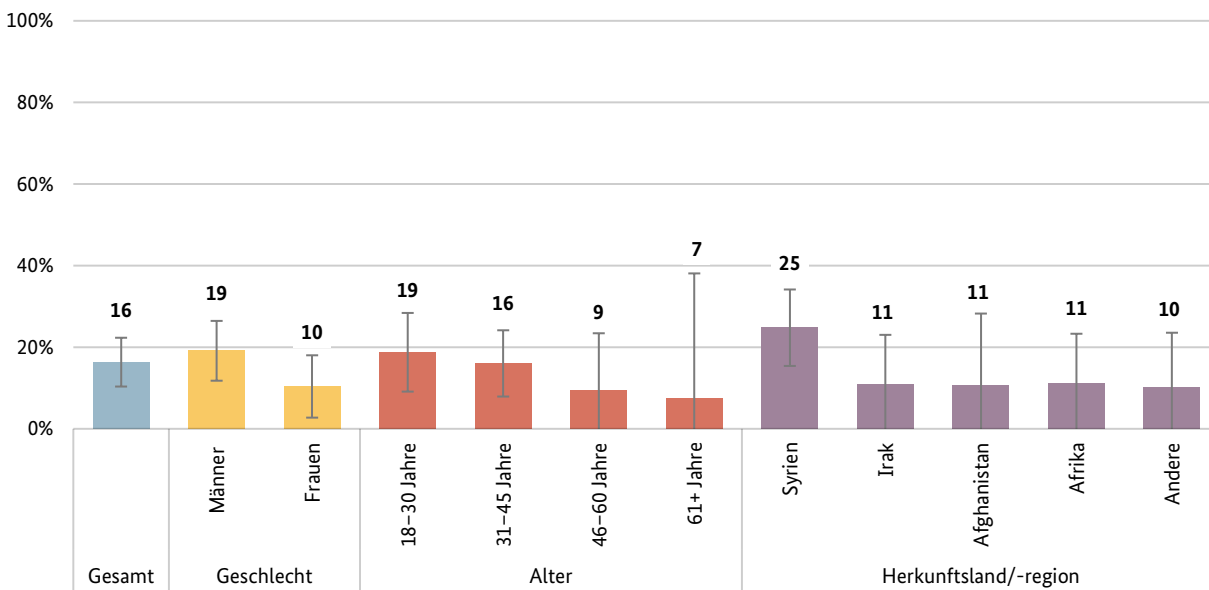
5.1 Kombinierte Betrachtung der vier Einbürgerungsvoraussetzungen

Insgesamt konnten 16 % der Geflüchteten, die 2021 (noch) keinen Antrag auf Einbürgerung gestellt hatten, sowohl einen ausreichenden Aufenthaltstitel als auch eine ausreichende Aufenthaltsdauer, die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes unter Berücksichtigung der Erfüllung der Erwerbsanforderungen sowie ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (Abbildung 9). Dies entspricht hochgerechnet für das Jahr 2021 rund 103.000 Personen. Beschränkt man die Sicherung des Lebensunterhaltes auf Personen ohne Bezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II, reduziert sich der Anteil auf 13 %, was 2021 hochgerechnet auf rund 82.000 Personen zutrifft. Hierbei sind jeweils deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern und Herkunftsländern, jedoch nicht nach Alters-

gruppen²⁰ festzustellen. Unter Männern und syrischen Staatsangehörigen ist der Anteil derer, die gleichzeitig alle vier Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllten, deutlich erhöht. Dies macht sich auch bereits in der Einbürgerungsstatistik und somit den erfolgreichen Einbürgerungen 2022 bemerkbar, denn von den 48.000 Syrerinnen und Syrern, die sich laut amtlicher Statistik 2022 einbürgern lassen haben, waren 32.000 männlich und 16.000 weiblich (Statistisches Bundesamt, 2023b). Insbesondere Frauen und Personen, die nicht aus Syrien stammen, erfüllten die Kriterien vergleichsweise selten.

Multivariate Analysen ergeben ein ähnliches Bild. Tabelle 1 zeigt anhand einer logistischen Regression, welchen Einfluss verschiedene Faktoren auf die gleichzeitige Erfüllung der vier Einbürgerungsvoraussetzungen haben. Um besser analysieren zu können, wie die einzelnen Faktoren zur Erklärung von unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten bei der Erfüllung der vier Einbürgerungsvoraussetzungen beitragen, werden schrittweise drei Modelle gerechnet. Um aussagekräftige Zusammenhänge aufzuzeigen, werden in diesen Modellen ausschließlich Faktoren berücksichtigt, die über die vier betrachteten Voraussetzungen hinausgehen bzw. die keine große inhaltliche Nähe mit diesen aufweisen, sodass zum Beispiel selbst eingeschätzte Deutschkenntnisse, Erwerbstätigkeit oder auch das jeweilige Haushaltseinkommen nicht berücksichtigt werden.

²⁰ Dass keine statistisch signifikanten Unterschiede nach Altersgruppen festzustellen sind, mag auch an den geringen Fallzahlen an Personen im höheren Alter ab 46 Jahren liegen, die die vier Voraussetzungen erfüllen.

Abbildung 9: Erfüllung der vier zentralen Einbürgerungsvoraussetzungen 2021 (Anteile in Prozent)

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 1.964

Hinweis: Die Linien geben den jeweiligen Konfidenzintervall wieder, d. h. den Wertebereich, in dem der Parameter mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt.

Im **ersten Modell** werden entsprechend der bivariaten Auswertungen die grundlegenden soziodemografischen Merkmale Geschlecht, Altersgruppen und Herkunftsländer berücksichtigt. Im **zweiten Modell** werden Merkmale der familiären Situation (Familienstand, minderjährige Kinder im Haushalt vorhanden, Haushaltstyp) sowie der Bildungshintergrund zu den Faktoren des ersten Modells ergänzt. Die familiäre Situation kann aus unterschiedlichen Gründen bedeutsam für eine Einbürgerung sein: Zum einen kann sich bei mit einbürgernden (Ehe-)Partnerinnen und -Partnern die Aufenthaltsdauer reduzieren. Zum anderen kann die Sicherung des Lebensunterhaltes die finanzielle Absicherung von (Ehe-)Partnerinnen und -Partnern sowie Kindern einschließen. Insbesondere in Haushalten, in denen nur ein erwachsenes Familienmitglied erwerbstätig ist und/oder in denen mehrere Kinder leben, kann die Sicherung des Lebensunterhaltes eine größere Herausforderung darstellen und die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung aller vier Einbürgerungsvoraussetzungen reduzieren. Der Bildungshintergrund kann ebenfalls auf unterschiedliche Weise mit der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung der vier Einbürgerungsvoraussetzungen zusammenhängen: Zum einen ist aus der Forschung bekannt, dass höher Gebildeten der Zweitspracherwerb schneller gelingt und somit davon auszugehen ist, dass diese Personen eher in der Lage sind, Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachzuweisen (Niehues et al., 2021). Zum anderen finden höher gebildete Geflüchtete leichter Zugang zum Arbeits-

markt, sodass sie möglicherweise eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung haben (Brücker et al., 2020). In einem **dritten Modell** wird neben der selbst eingeschätzten Gesundheit ebenfalls der Kontakt zu Deutschen ergänzt. Da eine bessere Gesundheit sowie ein häufigerer Kontakt zu Personen deutscher Herkunft sowohl den Deutschspracherwerb als auch den Zugang zum Arbeitsmarkt beeinflussen können, dürften diese beiden Faktoren ebenfalls positiv mit der Wahrscheinlichkeit zusammenhängen, alle vier Einbürgerungsvoraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen: Geflüchtete mit einer besseren Gesundheit finden schneller Zugang zu Sprachkursen (Niehues, 2021). Zudem ist es möglich, dass sie aufgrund eines regelmäßigeren Besuches sowie besserer Fähigkeiten, den Kursinhalten zu folgen, mehr von einem Kursbesuch profitieren als Geflüchtete mit einem schlechteren Gesundheitszustand (Brücker et al., 2020; Chiswick & Miller, 2001; van Tubergen, 2010). Durch einen häufigeren Kontakt zu Deutschen dürften Geflüchtete zum einen mehr Gelegenheiten haben, ihr Deutsch zu praktizieren und somit auch zu verbessern. Zum anderen können sie durch diese Kontakte auch wertvolle Informationen erhalten, die ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern (Brücker et al., 2020; Niehues, 2021).

Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse der drei Regressionsmodelle. **Geschlechterunterschiede** zeigen sich

sowohl in Modell 1 als auch 2, im dritten Modell sind diese statistisch nicht mehr signifikant. Während im ersten Modell Frauen noch eine um acht Prozentpunkte niedrigere Wahrscheinlichkeit haben, alle vier Voraussetzungen zu erfüllen, als Männer, reduziert sich die Differenz im zweiten Modell unter Berücksichtigung der familiären Situation sowie des Bildungshintergrundes auf sechs Prozentpunkte. Eine besondere Bedeutung beim familiären Hintergrund scheint weder der Familienstand noch das Zusammenleben mit minderjährigen Kindern per se zu haben, sondern der Haushaltstyp. Im Vergleich zu Personen, die alleine leben (Single-Haushalte), haben im zweiten Modell Alleinerziehende eine um 13 Prozentpunkte geringere Wahrscheinlichkeit, alle vier Einbürgerungsvoraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen. Keine (statistisch signifikanten) Unterschiede zu Personen in Single-Haushalten konnten bei Haushalten mit oder ohne minderjährige Kinder sowie sonstigen Haushaltskombinationen gefunden werden. Dieser Befund unterstützt die Vermutung, dass insbesondere Alleinerziehende unter den aktuell geltenden rechtlichen Regelungen Schwierigkeiten haben, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu erfüllen. Dies mag dadurch bedingt sein, dass sie aufgrund ausgeprägter Betreuungspflichten weniger Zeit für den Spracherwerb sowie eine Erwerbstätigkeit haben. Da unter den Geflüchteten 19 % der Frauen, aber nur 2 % der Männer alleinerziehend sind, handelt es sich hierbei hauptsächlich um ein Problem, das Erstere betrifft. Geschlechterunterschiede im Bildungshintergrund sind weniger stark ausgeprägt (vgl. Tabelle A1 im Anhang) und tragen somit weniger zur Reduzierung der Geschlechterunterschiede im Modell 2 bei. Im dritten Modell ist der Geschlechterunterschied unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes sowie der Kontakthäufigkeit zu Personen deutscher Herkunft statistisch nicht mehr relevant und konnte somit durch die neu aufgenommenen Variablen vollständig erklärt werden. Dies passt zu dem Befund, dass weibliche Geflüchtete ihre Gesundheit schlechter einschätzen als männliche („schlechte Gesundheit“ bei Frauen 24 %, bei Männern 10 %) und sie deutlich seltener Kontakt zu Personen deutscher Herkunft haben („oft“ bei Frauen: 28 %, bei Männern: 53 %). Aus anderen Untersuchungen ist bereits bekannt, dass die sozialen Netzwerke von geflüchteten Frauen aus Syrien stark familiär geprägt sind und der Kontakt zu Personen deutscher Herkunft eingeschränkt ist (Siegert, 2022).

Altersunterscheide, die statistisch signifikant sind, sind im ersten Modell und vereinzelt im zweiten Modell zu finden, aber nicht im dritten. Sie können somit ebenfalls vollständig durch die Berücksichtigung der

Faktoren Gesundheit und Kontakte zu Personen deutscher Herkunft erklärt werden. In Modell 1 reduziert sich bei 46- bis 60-Jährigen die Wahrscheinlichkeit, alle vier Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, im Vergleich zu Geflüchteten im Alter von 18 bis 30 Jahren um 10 Prozentpunkte und um 13 Prozentpunkte bei Geflüchteten, die älter als 60 Jahre sind. Kein Unterschied kann zwischen 18- bis 30-Jährigen und 31- bis 45-Jährigen gefunden werden. Unter Berücksichtigung der familiären Situation und des Bildungshintergrunds in Modell 2 ist lediglich noch ein Unterschied zwischen 18- bis 30-Jährigen und Über-60-Jährigen zu finden. Dass keine Unterschiede im Vergleich zu 31- bis 45-Jährigen sowie 46- bis 60-Jährigen zu finden sind, kann an stärkeren Altersunterschieden beim Bildungshintergrund liegen. So ist der Anteil bei Jüngeren (18- bis 30-Jährige) als auch Älteren (über 60 Jahre), die über eine höhere Bildung im Sinne einer universitären Ausbildung verfügen, mit jeweils 8 % deutlich geringer als bei 31- bis 45-Jährigen (22 %) sowie 46- bis 60-Jährigen (17 %). Jüngere Geflüchtete können sich noch in der universitären Ausbildung befinden und es ist möglich, dass sie durch die Flucht ihre Bildungskarrieren unter- bzw. abgebrochen haben. Die niedrigere Bildung kann sowohl den Spracherwerb als auch den Übergang in den Arbeitsmarkt erschweren bzw. verzögern. Im dritten Modell sind die Altersunterschiede unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes sowie der Kontakthäufigkeit zu Personen deutscher Herkunft statistisch nicht mehr relevant, sie konnten somit vollständig erklärt werden. Dies geht damit einher, dass ältere Geflüchtete über 60 Jahre ihre Gesundheit mit 46 % deutlich seltener als gut einschätzen als jüngere Geflüchtete (18- bis 30-Jährige: 82 %). Zudem berichten über 60-jährige Geflüchtete, deutlich seltener Kontakt zu Personen deutscher Herkunft zu haben („oft“: 5 %), als dies jüngere Geflüchtete tun („oft“: 53 %).

Die Unterschiede nach **Herkunftsländern** bleiben über alle drei Modelle ähnlich stark bestehen. So haben im dritten Modell Geflüchtete aus dem Irak immer noch eine um elf Prozentpunkte, Personen aus Afghanistan und Afrika jeweils um zwölf Prozentpunkte und Personen aus anderen Ländern um 15 Prozentpunkte geringere Wahrscheinlichkeit, alle vier Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen. Dass die in den Modellen herangezogenen Faktoren kaum zur Erklärung der Differenzen nach Herkunftsländern beitragen, kann damit zusammenhängen, dass vielfach der Einreisezeitpunkt nach Deutschland sowie der rechtliche Status eng mit den Herkunftsländern korrespondieren. Für den Einreisezeitpunkt wurde in den Modellen jedoch aufgrund des engen Bezugs

Tabelle 1: Durchschnittliche Effekte unterschiedlicher Faktoren für die Wahrscheinlichkeit, die vier untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen (Angaben in Prozentpunkten)

	Modell 1	Modell 2	Modell 3
	Soziodemografie	+ Familiensituation, Bildungshintergrund	+ Gesundheit, Kontakt zu Personen deutscher Herkunft
Frauen (Referenz: Männer)	-8,35***	-5,60*	2,74
Alter (Referenz: 18- bis 30-Jährige)			
31- bis 45-Jährige	-2,42	-1,86	0,19
46- bis 60-Jährige	-10,08**	-8,24	-4,45
61 Jahre und älter	-13,47*	-12,15*	-6,75
Herkunftsland (Referenz: Syrien)			
Irak	-14,10***	-10,59*	-10,57*
Afghanistan	-15,17**	-11,64*	-11,83*
Afrika	-15,07***	-11,60**	-11,50**
Andere Staaten/Staatenlose	-14,00**	-13,93**	-15,23***
In Deutschland verheiratet oder in fester Partnerschaft (Referenz: Alleinlebend)		-7,57	-7,52
Kinder im Haushalt (Referenz: Keine minderjährigen Kinder im Haushalt)		5,70	4,64
Haushaltstyp (Referenz: Ein-Personen-Haushalt)			
(Ehe-)Paar ohne Kind(er)		5,96	7,14
Alleinerziehend		-12,88**	-11,93**
(Ehe-)Paar mit Kind(ern)		-0,11	0,81
Sonstige Kombinationen		-4,13	-3,25
Bildungshintergrund (Referenz: Niedrig)			
Mittel		12,49**	10,56**
Hoch		18,65***	16,43***
Selbst eingeschätzte Gesundheit (Referenz: Schlecht)			
Zufriedenstellend			6,34*
Gut			10,68**
Kontakt zu Personen deutscher Herkunft (Referenz: Nie)			
Selten			8,95**
Oft			13,84***
Beobachtungen	1.934		

Anmerkung: Multivariate logistische Regressionsergebnisse; abhängige Variable ist die Erfüllung aller vier Einbürgerungsvoraussetzungen; Kategorisierung unabhängiger Variablen: Bildungshintergrund klassifiziert nach ISCED 2011 (niedrig: 0, 1, 2; mittel: 3, 4; hoch: 5, 6, 7, 8); selbst eingeschätzte Gesundheit unterteilt in schlecht (schlecht, weniger gut), zufriedenstellend, gut (gut, sehr gut); Kontakt zu Personen deutscher Herkunft: nie, selten (seltener, jeden Monat, jede Woche), oft (mehrmals die Woche, täglich); Signifikanzen: * p < 0,05, ** p < 0,01, *** p < 0,001

Lesebeispiel: Weibliche Geflüchtete weisen im Vergleich zu männlichen Geflüchteten im ersten Modell im Durchschnitt eine um 8,35 Prozentpunkte niedrigere Wahrscheinlichkeit auf, die vier Einbürgerungsvoraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen, wenn alle anderen Faktoren konstant sind.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet

zu den überprüften Einbürgerungsvoraussetzungen nicht kontrolliert. So ist es möglich, dass insbesondere Personen aus Syrien von einer früheren Ankunft in Deutschland sowie einem für eine Einbürgerung vorteilhafteren Aufenthaltsstatus profitieren (vergleiche Abschnitt 4.2).²¹

Insgesamt zeigen die multivariaten Analysen, dass nach der Heranziehung der unterschiedlichen Faktoren herkunftslandspezifische, nicht aber geschlechter- oder altersbezogene Unterschiede in der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung aller vier Einbürgerungsvoraussetzungen bestehen bleiben. Bei der Erklärung der Unterschiede spielen insbesondere der Haushaltstyp, der Bildungshintergrund, die selbst eingeschätzte Gesundheit sowie der Kontakt zu Personen deutscher Herkunft eine Rolle. Geringere Wahrscheinlichkeiten, die Voraussetzungen zu erfüllen, haben insbesondere Alleinerziehende (im Vergleich zu Single-Haushalten), Personen mit niedrigerer Bildung (im Vergleich zu mittlerer oder höherer Bildung), Personen mit schlechterer Gesundheit (im Vergleich zu einem zufriedenstellenden oder guten Gesundheitszustand) und solche ohne Kontakt zu Personen deutscher Herkunft (im Vergleich zu seltenem oder häufigerem Kontakt). Der Bildungshintergrund variiert besonders stark zwischen den Altersgruppen. Ältere Geflüchtete von über 60 Jahren schätzen zudem ihre Gesundheit häufiger schlecht ein und haben seltener Kontakt zu Personen deutscher Herkunft. Weibliche Geflüchtete sind wesentlich häufiger alleinerziehend, beurteilen ihre Gesundheit ebenfalls häufiger als schlecht und pflegen seltener Kontakt zu Personen deutscher Herkunft als männliche Geflüchtete.

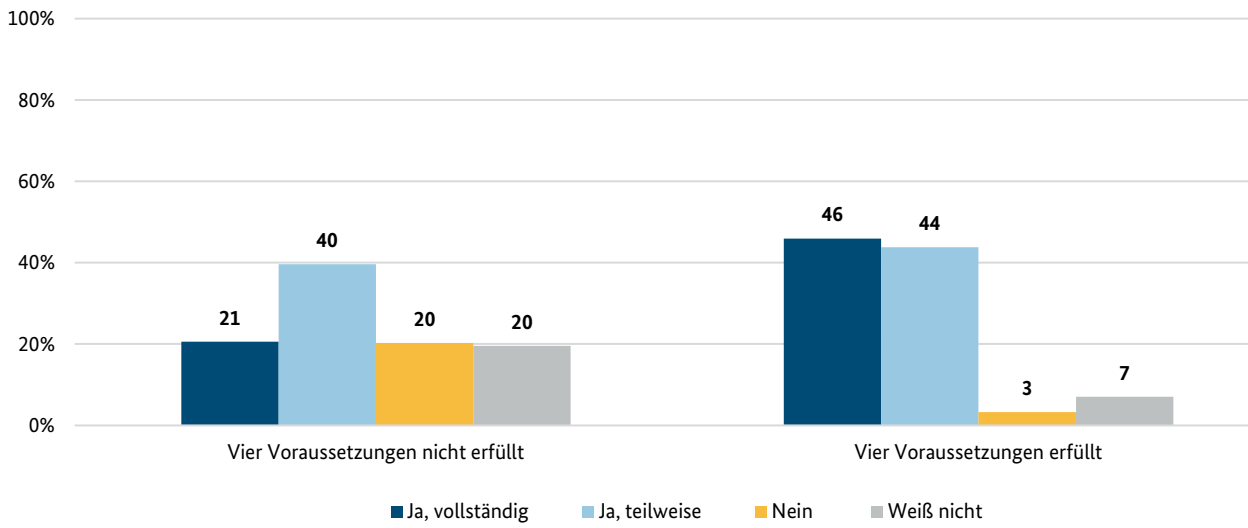
5.2 Vergleich zwischen selbst eingeschätzter und berechneter Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen

Gleicht man den Anteil derjenigen, die 2021 die vier Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllten bzw. nicht erfüllten, mit der Selbsteinschätzung zur Erfüllung der Voraussetzungen ab (siehe auch Abschnitt 3 zu den Selbsteinschätzungen), erhält man ein durchwachsenes Bild. So gehen 46 % derjenigen, die die vier Einbürgerungsvoraussetzungen den Berechnungen nach erfüllen würden, auch davon aus, dass sie alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, weitere 44 %, dass sie die Voraussetzungen teilweise erfüllen, lediglich 3 %, dass sie sie nicht erfüllen, und weitere 7 % können hierzu keine Aussage treffen (Abbildung 10). Da sich die Selbsteinschätzungen auf alle Einbürgerungskriterien beziehen und somit auch diejenigen einschließt, die in diesem Bericht nicht explizit überprüft werden konnten, kann die Einschätzung der teilweisen Erfüllung adäquat sein. Dies würde bedeuten, dass in der überwiegenden Mehrheit die Selbsteinschätzungen bei Geflüchteten, die die vier Einbürgerungsvoraussetzungen 2021 bereits erfüllten, zutreffend sind.

Bei Geflüchteten, die den Berechnungen nach die vier Einbürgerungsvoraussetzungen 2021 (noch) nicht erfüllten, ist der Anteil mit Fehleinschätzungen oder ohne Aussage jedoch deutlich höher. In dieser Gruppe gaben 20 % an, dass sie nicht wissen, ob sie die Voraussetzungen erfüllen. Weitere 21 % dieser Personen gingen in Bezug auf die Berechnungen fälschlicherweise davon aus, dass sie alle Einbürgerungsvoraussetzungen bereits mitbringen. Die Diskrepanz zwischen Selbsteinschätzungen und dem hohen Anteil an Personen, die hierzu keine Einschätzung abgeben konnten, verdeutlicht, dass insbesondere in der Gruppe der Geflüchteten, die die untersuchten Voraussetzungen nicht erfüllten, Informationslücken vorhanden waren bzw. eine intensivere Beschäftigung mit der eigenen Situation noch ausstand.

21 Bis 2015 sind 69 % der Geflüchteten aus Syrien, 63 % der Geflüchteten aus dem Irak, 73 % der Geflüchteten aus Afghanistan, 47 % der Geflüchteten aus Afrika und 61 % der Geflüchteten aus anderen Ländern in Deutschland eingereist.

Abbildung 10: Erfüllung der vier zentralen Einbürgerungsvoraussetzungen differenziert nach selbst eingeschätzter Erfüllung aller Einbürgerungsvoraussetzungen 2021 (Anteile in Prozent)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 1.761

6 Auswirkungen der geplanten Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts auf das Einbürgerungspotenzial

Im August 2023 hat die Bundesregierung dem Bundestag einen Gesetzesentwurf für die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vorgelegt (StAR-ModG-E).²² Dieser Entwurf sieht Vereinfachungen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor. Neben beispielsweise einer generellen Akzeptanz von Mehrstaatigkeit sollen vor allem Erleichterungen für ältere Personen aus der sogenannten Gastarbeitergeneration sowie Vertragsarbeitende in der ehemaligen DDR im Hinblick auf Deutschkenntnisse, Einbürgerungstest sowie Sicherung des Lebensunterhaltes ermöglicht werden. Für die hier untersuchte Bevölkerung mit Fluchterfahrung sind vor allem die vorgesehene Reduzierung der Aufenthaltsdauer sowie die geplanten Änderungen bei der Sicherung des Lebensunterhaltes relevant.

Dem Entwurf zufolge müssen Einbürgerungsantragstellende dann nur noch einen fünfjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nachweisen können, dieser kann sich bei besonderen Integrationsleistungen, z. B. im Sinne von besonderen schulischen oder beruflichen Leistungen, bei Absicherung des Lebensunterhaltes im Sinne der Ermessenseinbürgerung sowie bei fortgeschrittenen Deutschkenntnissen über B2-Niveau auf drei Jahre reduzieren. Für eine Reduzierung der Aufenthaltsdauer auf maximal drei Jahre müssen die Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Sprachkenntnisse über B2-Niveau zwingend nachgewiesen werden.

²² Aktueller Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) siehe: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/gesetz-zur-modernisierung-des-staatsangehoerigkeitsrechts.html> (Stand: 22.08.2023). Im parlamentarischen Verfahren kann es zu weiteren Änderungen an diesem Kabinettsentwurf kommen.

Ab wann eine Person eigenständig ihren Lebensunterhalt sichern kann, wird im Gesetzesentwurf für eine Anspruchseinbürgerung weiter konkretisiert. So ist eine Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII für Antragstellende und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in der Regel nicht zulässig, auch wenn die Inanspruchnahme nicht selbst zu vertreten ist. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn a) es sich um Personen aus der sogenannten Gastarbeitergeneration oder Vertragsarbeitende aus der ehemaligen DDR handelt, b) Antragstellende innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate Vollzeit erwerbstätig waren, c) ihre Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate Vollzeit erwerbstätig waren und der Haushalt mit einem minderjährigen Kind zusammenlebt oder d) die Härtefallregelung gemäß § 8 Abs. 2 (Ermessenseinbürgerung) Anwendung findet. Die Härtefallregelung wurde hierbei auf vulnerable Gruppen (Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, pflegende Angehörige, Alleinerziehende, die wegen Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, oder Schüler, Auszubildende, Studierende) ausgedehnt und sieht vor, dass der Bezug von ergänzenden Leistungen aus SGB II oder SGB XII zulässig ist, wenn diese Personen alle objektiven und subjektiven Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Entscheidung, ob die Härtefallregelung zur Anwendung kommt, obliegt den jeweiligen Staatsangehörigkeitsbehörden und es bleibt abzuwarten, wie die Behörden diese in der Praxis anwenden werden.

Wie die Änderungen bei der Aufenthaltsdauer und der Sicherung des Lebensunterhaltes in diesem Bericht mithilfe der Daten abgebildet wurden, wird in Kapitel 4.1 beschrieben. Die Konsequenzen, die sich aus den geplanten gesetzlichen Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz ergeben, werden im Nachfolgenden dargestellt.

6.1 Aufenthaltsdauer

Wendet man die Regelungen des StARModG-E zu den Aufenthaltsanforderungen auf die Daten aus 2021 an, so ergibt sich, dass lediglich eine Minderheit von 3 % der Geflüchteten eine Aufenthaltsdauer von drei Jahren, der überwiegende Großteil von 96 % jedoch eine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren vorweisen müsste, um sich einbürgern lassen zu können (ohne Ausbildung).

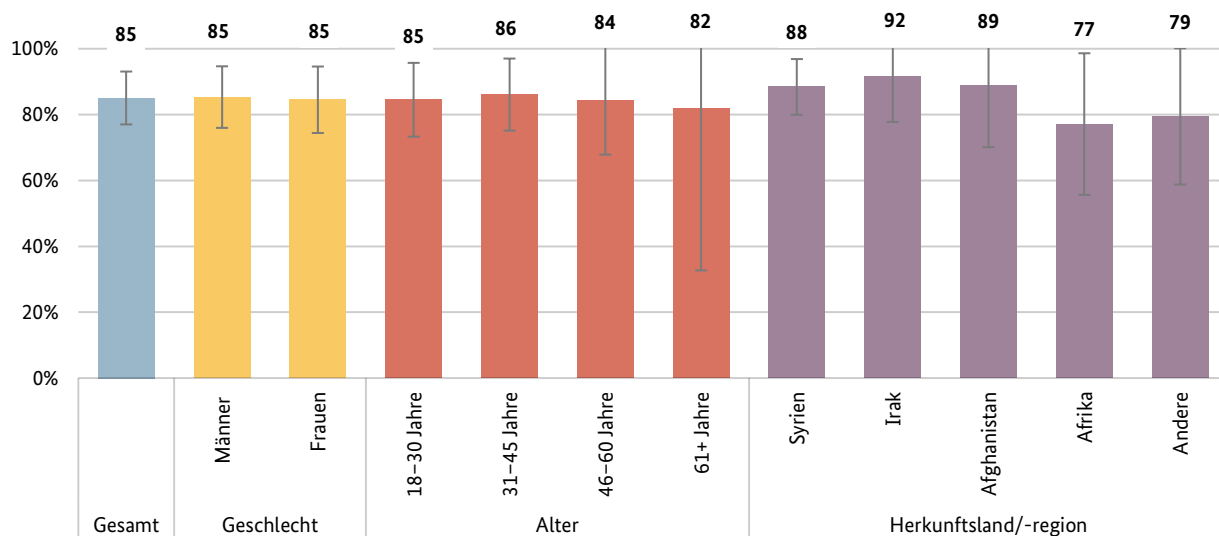
Die nach der Modernisierung jeweilige erforderliche Aufenthaltsdauer hätten im Jahr 2021 bereits 85 % der Geflüchteten mitgebracht, dies hätte hochgerechnet rund 581.000 Personen (Abbildung 11) entsprochen. Hierbei gibt es keine Unterschiede zwischen den Geschlechtern, Altersgruppen oder Herkunftsländern. Würde man die Aufenthaltsdauer der Daten aus 2021 fortschreiben, dann würden ein Jahr später im Jahr

2022 93 % der Geflüchteten (hochgerechnet rund 632.000 Personen) und zwei Jahre später im Jahr 2023 98 % der Geflüchteten (hochgerechnet rund 669.000 Personen) eine ausreichende Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung gemäß der geplanten Gesetzesänderungen mitbringen. Die Aufenthaltsdauer würde somit 2023 für Geflüchtete, die zwischen 2013 und 2019 nach Deutschland eingereist sind, kein Hindernis (mehr) beim Staatsangehörigkeitserwerb darstellen.

6.2 Lebensunterhalt

Die Bestimmungen, ab wann der Lebensunterhalt als gesichert gilt, wurden im Gesetzesentwurf konkretisiert. Wendet man diese Änderungen rückwirkend auf die Daten aus 2021 an, hätten 2021 insgesamt 61 % der Geflüchteten ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können, dies würde hochgerechnet rund 465.000 Personen (Abbildung 12) entsprechen. Hierbei bestehen sowohl Unterschiede nach Geschlecht, Altersgruppen sowie Herkunftsländern. Die Muster sind hierbei ähnlich wie vor den geplanten Gesetzesänderungen, wenn ausschließlich der Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII betrachtet wird. Das heißt, Frauen, Ältere und Personen aus Syrien und dem Irak hätten 2021 auch nach den Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz seltener eigenständig ihren

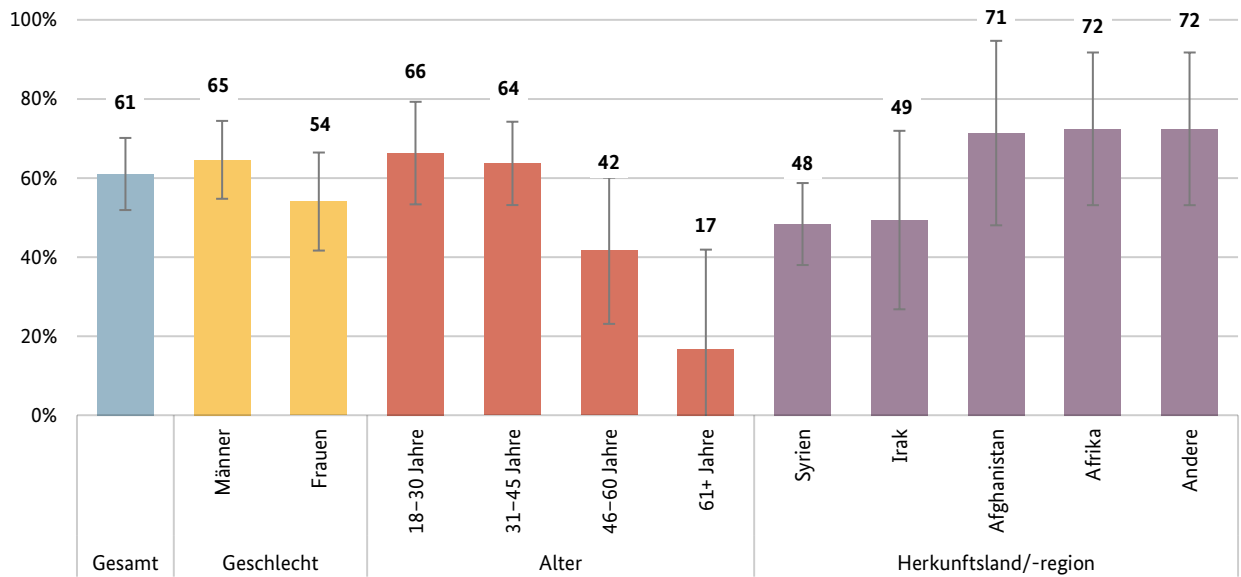
Abbildung 11: Ausreichende Aufenthaltsdauer für Einbürgerung nach Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes 2021 (Anteile in Prozent)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 2.076

Hinweis: Die Linien geben den jeweiligen Konfidenzintervall wieder, d. h. den Wertebereich, in dem der Parameter mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt.

Abbildung 12: Sicherung des Lebensunterhalts nach Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes 2021 (Anteile in Prozent)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 2.315

Hinweis: Die Linien geben den jeweiligen Konfidenzintervall wieder, d. h. den Wertebereich, in dem der Parameter mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt.

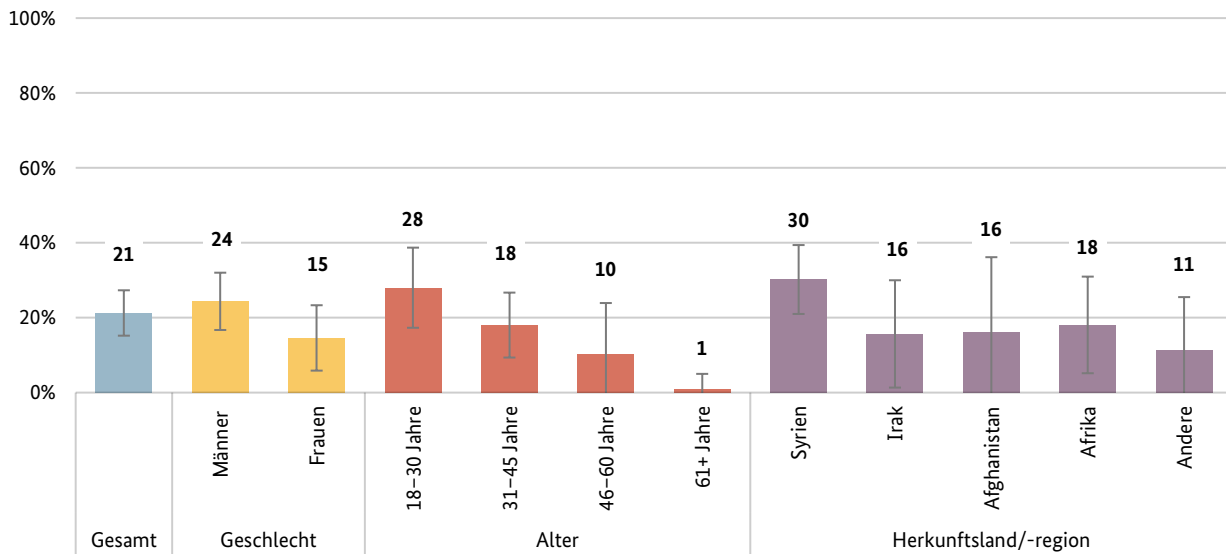
Lebensunterhalt sichern können als Männer, Jüngere oder Personen aus Afghanistan, Afrika und anderen Herkunftsländern.

6.3 Kumulative Erfüllung der vier Einbürgerungsvoraussetzungen

Berücksichtigt man die Änderungen bei der Aufenthaltsdauer sowie der Sicherung des Lebensunterhaltes entsprechend des StARModG-E bei den Berechnungen, nimmt der Anteil an Personen, die 2021 alle vier Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt hätten, um fünf Prozentpunkte auf 21 % zu (Abbildung 13). Dies hätte 2021 hochgerechnet rund 135.000 Personen entsprochen. Ähnlich wie bei den bivariaten Analysen vor den geplanten Gesetzesänderungen wäre auch nach einer Umsetzung des StARModG der Anteil derer, die alle vier Voraussetzungen erfüllen, bei Männern höher als bei Frauen, mit zunehmender Altersgruppe würde der Anteil abnehmen und insbesondere bei Personen aus Syrien wäre der Anteil höher als bei Personen aus den anderen Herkunftsgruppen.

Werden auch bei den multivariaten Analysen eine verkürzte Aufenthaltsdauer sowie Änderungen bei der Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß des StAR-ModG-E angesetzt, ergeben sich ähnliche Muster wie ohne die geplanten Gesetzesänderungen (Tabelle 2), bis auf einige bedeutsame Ausnahmen: **Geschlechterunterschiede** sind zwar im ersten, aber bereits nicht mehr im zweiten Modell auszumachen. Im zweiten Modell trägt die familiäre Situation nicht zur Erklärung der Geschlechterunterschiede bei, da weder der Familienstand, das Zusammenleben mit minderjährigen Kindern noch der Haushaltstyp statistisch signifikant sind. Dies ist insbesondere in Bezug auf Alleinerziehende im Vergleich zu den Modellen mit der aktuellen Gesetzeslage anders (vgl. Kapitel 5). Eine mögliche Erklärung ist, dass für Alleinerziehende im neuen Gesetzesentwurf für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes eine Härtefallregelung vorgesehen ist. Kommen Alleinerziehende ihren aufgrund von Kinderbetreuungspflichten reduzierten Erwerbspflichten nach, ist der Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII für sie möglich. Ob diese Härtefallregelung wirklich ausreichen wird, um die bis dato geringere Wahrscheinlichkeit bei Alleinerziehenden für die Erfüllung der vier Einbürgerungsvoraussetzungen auszugleichen, wird davon abhängen, wie die einzelnen Staatsangehörigkeitsbehörden diese Härtefallregelung in der Praxis von umsetzen.

Abbildung 13: Gleichzeitige Erfüllung der vier untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen nach Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes 2021 (Anteile in Prozent)



Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet; n = 1.971

Hinweis: Die Linien geben den jeweiligen Konfidenzintervall wieder, d. h. den Wertebereich, in dem der Parameter mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % liegt.

Anstelle der familiären Situation kann in den Modellen, in denen die geplanten Änderungen nach StARModG-E berücksichtigt werden, der Bildungshintergrund die Geschlechterunterschiede erklären. So haben insbesondere niedrigere Gebildete – aber nicht Frauen per se – nach Anwendung der geplanten Gesetzesänderungen eine niedrigere Wahrscheinlichkeit, alle vier Einbürgerungsvoraussetzungen kumulativ zu erfüllen, im Vergleich zu Geflüchteten mit mittlerer (plus 16 Prozentpunkte) oder höherer (plus 19 Prozentpunkte) Bildung. Auch im dritten Modell, in dem zusätzlich der Gesundheitszustand und die Kontakthäufigkeit zu Personen deutscher Herkunft neben der familiären Situation und dem Bildungshintergrund berücksichtigt werden, bleibt der Vorteil von Geflüchteten mit mittlerer Bildung (plus 14 Prozentpunkte) sowie höherer Bildung (plus 17 Prozentpunkte) im Gegensatz zu niedriger Gebildeten kaum vermindert bestehen. Genau wie unter der aktuellen Gesetzeslage ist insgesamt davon auszugehen, dass höher Gebildete von einem schnelleren Spracherwerb sowie besserem Zugang zum Arbeitsmarkt profitieren (Brücker et al., 2020, Niehues et al., 2021). Dies versetzt sie eher in die Lage, die untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Eine weitere wichtige Abweichung zu den Berechnungen ohne die geplanten Gesetzesänderungen ist, dass der **Alterseffekt** auch im dritten Modell

bestehen bleibt. Auch im dritten Modell haben 31- bis 45-Jährige eine um acht Prozentpunkte, 46- bis 60-Jährige eine um 14 Prozentpunkte und Über-60-Jährige eine um 26 Prozentpunkte geringere Wahrscheinlichkeit als Jüngere (18- bis 30-Jährige), alle vier Einbürgerungsvoraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen. Zudem sind im dritten Modell interessanterweise Unterschiede in der Beurteilung des eigenen Gesundheitszustandes nicht mehr statistisch signifikant. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass der Gesundheitszustand nicht mehr zur Erklärung von Altersunterschieden beiträgt. Hierfür spricht, dass, wenn die Änderungen durch die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes bei den Berechnungen berücksichtigt werden, der Anteil mit (sehr) gutem Gesundheitszustand unter Jüngeren sinkt und auch verstärkt Jüngere mit einem zufriedenstellenden Gesundheitszustand die vier Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen können. Darüber hinaus wurde bei der Berechnung mit der aktuellen Gesetzeslage von Erleichterungen bei der Sicherung des Lebensunterhaltes für ältere Personen über 65 Jahren ausgegangen (Leistungsbezug möglich und keine Erwerbspflicht). In den Berechnungen gemäß der geplanten Gesetzesänderungen werden diese Erleichterungen nicht mehr berücksichtigt. Es wird auch für Über-65-Jährige grundsätzlich davon ausgegangen, dass kein Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII vorliegen darf oder dass, wenn ein Leistungsbezug vorliegt, sie in

Tabelle 2: Durchschnittliche Effekte unterschiedlicher Faktoren für die Wahrscheinlichkeit, die vier untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen kumulativ zu erfüllen, nachdem die geplanten Gesetzesänderungen bei der Aufenthaltsdauer sowie der Sicherung des Lebensunterhaltes umgesetzt wurden (Angaben in Prozentpunkten)

	Modell 1	Modell 2	Modell 3
	Sozio-demografie	+ Familiensituation, Bildungshintergrund	+ Gesundheit, Kontakt zu Personen deutscher Herkunft
Frauen (Referenz: Männer)	-8,73**	-5,68	-2,03
Alter (Referenz: 18- bis 30-Jährige)			
31- bis 45-Jährige	-9,24*	-9,52*	-7,78*
46- bis 60-Jährige	-18,15***	-17,42***	-14,37*
61 Jahre und älter	-27,51***	-27,41***	-25,54***
Herkunftsland (Referenz: Syrien)			
Irak	-14,98***	-11,28*	-11,43*
Afghanistan	-16,29**	-14,75*	-15,10*
Afrika	-15,37***	-12,67**	-13,07**
Andere Staaten/Staatenlose	-17,31**	-17,57***	-18,34***
In Deutschland verheiratet oder in fester Partnerschaft (Referenz: Alleinlebend)		-1,52	-0,95
Kinder im Haushalt (Referenz: Keine minderjährigen Kinder im Haushalt)		7,26	6,79
Haushaltstyp (Referenz: Ein-Personen-Haushalt)			
(Ehe-)Paar ohne Kind(er)		-3,56	-2,46
Alleinerziehend		-13,24	-12,15
(Ehe-)Paar mit Kind(ern)		-9,07	-9,15
Sonstige Kombinationen		-11,07	-10,79
Bildungshintergrund (Referenz: Niedrig)			
Mittel		16,48***	14,33***
Hoch		19,39***	16,51***
Selbst eingeschätzte Gesundheit (Referenz: Schlecht)			
Zufriedenstellend			9,31
Gut			7,84
Kontakt zu Personen deutscher Herkunft (Referenz: Nie)			
Selten			12,63***
Oft			17,01***
Beobachtungen	1,934		

Anmerkung: Multivariate logistische Regressionsergebnisse; abhängige Variable ist die Erfüllung aller vier Einbürgerungsvoraussetzungen; Kategorisierung unabhängiger Variablen: Bildungshintergrund klassifiziert nach ISCED 2011 (niedrig: 0, 1, 2; mittel: 3, 4; hoch: 5, 6, 7, 8); selbst eingeschätzte Gesundheit unterteilt in schlecht (schlecht, weniger gut), zufriedenstellend, gut (gut, sehr gut); Kontakt zu Personen deutscher Herkunft: nie, selten (seltener, jeden Monat, jede Woche), oft (mehrmals die Woche, täglich); Signifikanz: * p < 0,05, ** p < 0,01, *** p < 0,001

Lesebeispiel: Weibliche Geflüchtete weisen im Vergleich zu männlichen Geflüchteten im ersten Modell im Durchschnitt eine um 11,48 Prozentpunkte niedrigere Wahrscheinlichkeit auf, die vier Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, wenn alle anderen Faktoren konstant sind.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet

den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate Vollzeit erwerbstätig waren. Da der Leistungsbezug 2021 bei Über-60-Jährigen bei 84 % lag, ist es nicht verwunderlich, dass auch im dritten Model gemäß StAR-ModG-E Altersunterschiede bestehen bleiben.

Ähnlich wie in den Modellen mit der aktuellen Gesetzeslage bleibt in den Modellen, in denen die Änderungen nach StARModG-E berücksichtigt werden, der **Effekt der Herkunftsländer** sowie der **Kontakthäufigkeit** zu Personen deutscher Herkunft bestehen. Das heißt, auch nach den geplanten Gesetzesänderungen wäre die Wahrscheinlichkeit bei Geflüchteten aus Syrien höher als bei Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern, alle vier Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen. Bei Personen ohne Kontakt zu Personen deutscher Herkunft ist diese Wahrscheinlichkeit geringer als bei Personen mit seltenem (13 Prozentpunkte) oder häufigem (17 Prozentpunkte) Kontakt.

Insgesamt zeigt sich somit, dass auch mit den Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz ähnliche Muster bei der Möglichkeit, die vier Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen, bestehen bleiben. Nach wie vor ist die Wahrscheinlichkeit für Frauen, Ältere, Geflüchtete, die nicht aus Syrien stammen, sowie niedrigere Gebildete geringer als für Männer, Jüngere, Personen aus Syrien sowie höher Gebildete. Diese geringere Wahrscheinlichkeit bei Frauen kann mit einem niedrigeren Bildungshintergrund erklärt werden. Durch eine Härtefallregelung in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhalts für Alleinerziehende im Zuge der geplanten Gesetzesänderungen kann es möglich sein, dass Nachteile, die Alleinerziehende unter dem aktuell geltenden Gesetz noch zu verzeichnen haben, ausgeglichen werden. Zudem verdeutlichen die Analysen die Herausforderungen für ältere Geflüchtete, den untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen nachzukommen. In Bezug auf die Deutschkenntnisse sind Erleichterungen für ältere Geflüchtete bei der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts nach wie vor möglich. Wird die Härtefallregelung in Bezug auf den Lebensunterhalt, wie beispielsweise für Alleinerziehende vorgesehen, auch für ältere Geflüchtete angewendet, könnte dies dazu beitragen, die Nachteile in diesem Bereich für Über-65-Jährige abzufedern.

Zudem unterstreichen die multivariaten Analysen die Bedeutung des Bildungshintergrundes sowie der Kontakthäufigkeit zu Personen deutscher Herkunft für die Erfüllung der vier Einbürgerungsvoraussetzungen. Weiterhin verdeutlichen sie, dass der Gesundheitszustand im Zuge der geplanten Gesetzesänderungen

keine so große Rolle mehr für die Möglichkeit, die vier Einbürgerungsvoraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen, spielen wird.

7

Exkurs: (Mit-)Einbürgerung von Kindern

Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung stellen, haben die Möglichkeit, ihre Kinder mit einbürgern zu lassen (§ 10 Abs. 2 StAG). Für ausländische Kinder und Jugendliche, die nicht in Deutschland geboren wurden, kann sich die notwendige Aufenthaltsdauer in Deutschland – ebenso wie für mit einzubürgernde Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner (vgl. Kapitel 2) reduzieren. Bei mit einzubürgernden Kindern zwischen sechs und 15 Jahren reduziert sich die Aufenthaltsdauer im Normalfall auf drei Jahre. Kinder, die jünger als sechs Jahre alt sind, müssen in der Regel ihr halbes Leben in Deutschland verbracht haben (VAH-StAG, Nr. 8.1.3.9.2; 10.2.1.2.2).

Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren wurden, erwerben seit dem Jahr 2000 mit Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG). Nach Vollendung des 21. Lebensjahres muss sich das Kind zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht; § 29 StAG).

Seit der Neuregelung der Optionspflicht Ende 2014 sind Ius-soli-Deutsche, also Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund ihrer Geburt in Deutschland erhalten haben, von der Optionspflicht befreit, wenn sie in Deutschland aufgewachsen sind.²³ Das Gleiche gilt für Ius-soli-Deutsche, die neben der deutschen nur die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz besitzen (§ 29 StAG, Abs. 1

²³ Als „in Deutschland aufgewachsen“ gilt (§ 29 Abs. 1a StAG), wer bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres

- sich acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat oder
- sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat oder
- über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Nr. 3). Für Kinder und Jugendliche mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die unter 16 Jahre alt sind, ist ein Antrag auf Einbürgerung durch die Eltern einzureichen (§ 37 StAG).

Um besser einschätzen zu können, wie viele Kinder sich 2021 hätten mit einbürgern lassen können, wird berechnet, wie viele Kinder 2021 zusammen mit mindestens einer erwachsenen Person lebten, die die vier überprüften Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt. Für die Analysen werden Kinder von null bis 17 Jahren berücksichtigt, da sich die bisherigen Berechnungen aufgrund der Datenlage auf volljährige Geflüchtete beziehen und nicht – wie es das Gesetz eigentlich vorsieht – auf Antragstellende, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Berechnungen zeigen, dass sich 13 % der Minderjährigen über Haushaltsmitglieder hätten mit einbürgern lassen können. Insgesamt hätten somit – Stand 2021 – hochgerechnet rund 115.000 minderjährige Kinder über den Familienverbund eingebürgert werden können.

Berücksichtigt man auch bei den Berechnungen der Miteinbürgerung von Kindern die geplanten Gesetzesänderungen in Bezug auf die Aufenthaltsdauer und die Sicherung des Lebensunterhaltes der Eltern, dann steigt die Anzahl an Kindern, die eingebürgert werden könnten. Angenommen, die geplanten Änderungen wären zur Anwendung gekommen, dann hätten 2021 22 % der Kinder mit Erwachsenen zusammengelebt, die die vier Einbürgerungsvoraussetzungen bereits im Jahr 2021 erfüllt hatten. Dies sind neun Prozentpunkte mehr als ohne die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung. Insgesamt hätten dann 2021 rund 185.000 minderjährige Kinder zusammen mit ihren Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können. Dies wären 70.000 Kinder mehr als ohne die Gesetzesänderungen.

8

Zusammenfassung und Fazit

Anhand der Daten aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten ist ersichtlich, dass bis 2021 1 % der Geflüchteten, die zwischen 2013 und 2019 nach Deutschland eingereist waren und einen Antrag auf Asyl gestellt hatten, bereits die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Weitere 6 % hatten 2021 einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Unter den verbleibenden Geflüchteten sind die Einbürgerungsabsichten mit 92 % sehr hoch. Die Analysen zu vier zentralen Einbürgerungsvoraussetzungen zeigen, dass 2021 71 % dieser Geflüchteten einen ausreichenden Aufenthaltstitel vorweisen konnten, gut jede bzw. jeder Vierte (43 %) bereits ausreichend lang in Deutschland lebte und knapp die Hälfte über ausreichende Deutschkenntnisse verfügte (48 %), etwas mehr als die Hälfte (57 %) keine Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bezog und von den Haushalten, die diese Leistungen bezogen, wiederum 43 % ihren Erwerbsanforderungen nachkamen, um sich einbürgern zu lassen. Gleichzeitig konnten lediglich 16 % derjenigen Geflüchteten, die 2021 noch keinen Einbürgerungsantrag gestellt hatten, die vier Einbürgerungsvoraussetzungen kumulativ erfüllen. Dies entspricht für das Jahr 2021 hochgerechnet rund 103.000 Personen.

Berücksichtigt man in den Berechnungen die gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die Aufenthaltsdauer und die Sicherung des Lebensunterhalts, die sich durch eine geplante Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ergeben (StARModG-E; Stand August 2023), steigen die Anteile weiter an. So hätten mit den Gesetzesänderungen 2021 85 % der Geflüchteten lange genug in Deutschland gelebt und 61 % hätten

eigenständig ihren Lebensunterhalt sichern können. Alle vier untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen gemäß StARModG-E hätten 2021 21 % der Geflüchteten ohne bisherigen Einbürgerungsantrag erfüllen können, dies hätte 2021 hochgerechnet rund 135.000 Personen entsprochen.

Bei den vorliegenden Analysen ist allerdings zu beachten, dass aufgrund einer nicht ausreichenden Datengrundlage nicht alle Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft oder die untersuchten Voraussetzungen nicht in ihrer Gänze abgebildet werden konnten (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit, Straffreiheit, Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse, ggf. Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit; vgl. Kapitel 4.1). Darüber hinaus variieren die Auslegungen der Einbürgerungskriterien zwischen Staatsangehörigkeitsbehörden. Zudem wurden die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung gemeinsam mit den Voraussetzungen für eine Ermessenseinbürgerung betrachtet. Die Datengrundlage stammt aus dem Jahr 2021 und es ist davon auszugehen, dass es bis 2023 zu Veränderungen bei den Befragten gekommen ist. Eine weitere Limitation in den Analysen ergibt sich dadurch, dass nur volljährige Geflüchtete betrachtet wurden und nicht – wie vom Gesetzgeber eigentlich vorgegeben – Personen ab 16 Jahren. Letztere wurde im Rahmen der mit einzubürgernden Kinder betrachtet. Hieraus entstehen Unschärfen bei der Berechnung der Kriterien. Ziel der hier vorgelegten Kurzanalyse war jedoch, möglichst den Kern von vier zentralen Einbürgerungsvoraussetzungen realistisch abzubilden und ihre Erfüllung zu untersuchen.

Ein vertiefter Blick darauf, wer alle vier Voraussetzungen ohne oder unter Berücksichtigung der geplanten Gesetzesänderungen gemäß StARModG-E erfüllen würde, verweist auf deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern, Altersgruppen, Herkunftsländern sowie nach Bildungshintergrund und Kontakthäufigkeit zu Personen deutscher Herkunft. Die bivariaten und multivariaten Ergebnisse weisen darauf hin, dass Männer, Jüngere, Personen aus Syrien, höher gebildete Geflüchtete sowie Geflüchtete mit häufigerem Kontakt zu Personen deutscher Herkunft eher die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Mit der aktuellen Gesetzeslage erschweren insbesondere die geringere Erwerbsquote, der höhere Anteil an Alleinerziehenden, die geringeren Deutschkenntnisse sowie der seltenere Kontakt zu Personen deutscher Herkunft bei Frauen eine erfolgreiche Einbürgerung. Durch eine Einbürgerung im Familienverbund und die haushaltsbezogene Absicherung des Lebensunterhaltes kann zwar der negative Effekt der hohen Nichterwerbstätigkeitsquote unter geflüchteten Frauen abgefedert werden, dennoch muss auch bei Einbürgerungen im Familienverbund jede einzubürgernde Person die übrigen Anforderungen individuell erfüllen, beispielsweise ausreichende Deutschkenntnisse besitzen. Gerade alleinerziehenden Frauen dürfte die Sicherung des Lebensunterhaltes schwerfallen. Durch die Einführung einer Härtefallregelung in Bezug auf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes für Alleinerziehende im Zuge der geplanten Gesetzesänderungen weisen die empirischen Ergebnisse darauf hin, dass die bisherigen Nachteile für Alleinerziehende ausgeglichen werden können. Ob dies tatsächlich der Fall sein wird, wird jedoch stark davon abhängen, wie die Staatsangehörigkeitsbehörden die geplante Härtefallregelung in der Praxis umsetzen werden.

Wenn die Gesetzesänderungen umgesetzt werden, können Geschlechterunterschiede bei der Erfüllung der untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen vor allem durch den Bildungshintergrund erklärt werden. Geschlechterunterschiede im Bildungshintergrund variieren je nach Herkunftsland und sind insbesondere bei Personen aus Syrien sowie dem Irak zu finden, wobei Frauen aus diesen Herkunftsländern im Schnitt ein niedrigeres Bildungsniveau aufweisen als Männer. Dass vor allem höher Gebildete bessere Voraussetzungen für die Erfüllung der Einbürgerungskriterien mitbringen, ist wenig verwunderlich, da aus früheren Untersuchungen bereits bekannt ist, dass ihnen der Deutscherwerb und der Zugang zum Arbeitsmarkt schneller gelingen (Brücker et al., 2020; Niehues,

2021). Insbesondere Letzteres erleichtert die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts.

Unter der aktuellen Gesetzeslage scheinen auch ältere Personen, die sich aber noch nicht im Rentenalter befinden, besondere Schwierigkeiten zu haben, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern; unter anderem womöglich, weil es für sie schwieriger ist, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen (Brücker et al., 2020; Maddox, 2021). Zudem schätzen sie ihre eigene Gesundheit schlechter ein und haben seltener Kontakt zu Personen deutscher Herkunft. Werden die geplanten Gesetzesänderungen umgesetzt, bleiben die Nachteile für ältere Personen bestehen bzw. können insbesondere für Personen im Rentenalter zunehmen, wenn für diese nicht auch eine Härtefallregelung in Bezug auf die Sicherung des Lebensunterhaltes vorgesehen wird. Für Über-60-Jährige sind bereits unter der aktuellen Gesetzeslage Erleichterungen in Bezug auf deutsche Sprachkenntnisse vorgesehen (VAH-StAG 8.1.3.7). Im Zuge der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes soll auch bei der Anspruchseinbürgerung eine Härtefallregelung im Bereich des Spracherwerbs eingeführt werden (StARModG-E § 10 Abs. 4a). Wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass der Erwerb eines B1-Zertifikats den Antragstellenden nicht möglich ist, und eine Prognose zu dem Schluss kommt, dass dies auch dauerhaft nicht der Fall sein wird, ist der mündliche Nachweis von Deutschkenntnissen über eine Verständigung im Alltag ausreichend. Neben älteren Personen ist es möglich, dass auch Geflüchtete mit einem niedrigen Bildungsgrad wie beispielsweise Analphabetinnen und Analphabeten von dieser Regelung in Zukunft profitieren könnten.

Syrische Geflüchtete scheinen vor allem von einem für eine Einbürgerung vorteilhafteren Aufenthaltsstatus zu profitieren, der im Rahmen der Ermessenseinbürgerung zu einer verkürzten Aufenthaltsdauer führt und mit vergleichsweise leichterem Zugang zu Sprachkursen und dem Arbeitsmarkt einhergeht. Diese Vorteile bleiben auch im Zuge der Umsetzung der geplanten Gesetzesänderungen bestehen. Aus der Forschung ist zum Zusammenhang zwischen sozioökonomischen Integrationsaspekten und einer Einbürgerung bekannt, dass sich in Deutschland einbürgernde Personen häufig vergleichsweise vorteilhafte sozioökonomische Merkmale mitbringen (Weinmann et al., 2012). Dies kann sich dann durch den Einbürgerungsprozess noch einmal verstärken, sodass die Heterogenität hinsichtlich dieser Merkmale in der Bevölkerung mit Fluchterfahrung im Zuge von Ein-

bürgerungsprozessen weiter zunehmen kann (Gathmann & Garbers, 2022).

Insgesamt konnte gezeigt werden, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung mit Fluchterfahrung (79 %), die zwischen 2013 und 2019 in Deutschland eingereist ist, auch nach den angestrebten Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht (noch) nicht in der Lage sein wird, mindestens die vier hier untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen. Dies steht in einem Kontrast zu den sehr stark ausgeprägten Einbürgerungsabsichten in dieser Bevölkerungsgruppe. Da neben den hier untersuchten Anforderungen auch noch weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssen, beispielsweise die Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit, ist davon auszugehen, dass der Personenkreis an Geflüchteten, die sich erfolgreich einbürgern lassen könnten, niedriger ausfällt als hier berechnet. Zudem befinden sich die geplanten Gesetzesänderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz noch im parlamentarischen Prozess, sodass weitere Änderungen möglich sind. Dennoch: Wie sich das Einbürgerungspotenzial bei Geflüchteten in Zukunft entwickeln wird, wird stark damit zusammenhängen, ob Haushalte ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern und ob Geflüchtete ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen können bzw. ob ausreichende Härtefallregelungen für vulnerable Gruppen vorgesehen bzw. in der Praxis zur Anwendung kommen werden. Gerade im Hinblick auf weibliche ältere Geflüchtete sowie niedriger Gebildete sollte überlegt werden, wie im Sinne der Chancengleichheit den wohl niedrigeren Einbürgerungsquoten entgegengesteuert werden kann. Bei Frauen und niedriger Gebildeten könnte verstärkt der Fokus auf die Erhöhung der Erwerbstätigkeit und einen häufigeren Deutschkursbesuch gelegt werden. Zudem könnten Bemühungen, diese Personengruppe für Bildungsprogramme zu gewinnen und ihren Kontakt zu Personen deutscher Herkunft zu erhöhen, intensiviert werden. Es sollte überlegt werden, wie insbesondere Geflüchtete mit mittlerem Alter (46- bis 60-Jährige) ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern könnten. Wenn keine Sonderregelungen vorgesehen werden, dann könnte überlegt werden, wie sich auch diese Gruppe verstärkt für Bildungsprogramme oder berufsqualifizierende Maßnahmen gewinnen lässt.

Der Abgleich zwischen der Erfüllung der vier Einbürgerungsvoraussetzungen und der Selbsteinschätzung der Erfüllung (aller) Einbürgerungsvoraussetzungen verdeutlicht, dass nach wie vor Wissenslücken in Bezug auf die Einbürgerungsanforderungen bestehen und eine adäquate Beurteilung der eigenen Situation einigen Geflüchteten schwerfällt – obwohl die Mehrheit angibt, sich informiert zu haben. Da die primären Informationsquellen bei Geflüchteten das Internet sowie Freunde und Bekannte sind, könnten vor allem leicht zugängliche, verständliche und verlässliche Informationen im Internet dazu beitragen, diese Wissenslücken zu schließen. Eine Vereinheitlichung der Anwendung der Einbürgerungskriterien über Staatsangehörigkeitsbehörden hinweg würde zu einer verlässlichen Kommunikation beitragen.

Literaturverzeichnis

- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2023). *Einbürgerung in Deutschland*. <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Einbuengerung/einbuengerung-node.html> (12.09.2023)
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. (2018). *Die deutsche Staatsbürgerschaft. Alles was Sie darüber wissen sollten*. Berlin. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1543188/88d72e6ce4af2bbac9b565afb054fa5f/die-deutsche-staatsbuergerschaft-07-11-18-download-neu-ba-ib-data.pdf>
- Bevelander, P. & Pendakur, R. (2012). Citizenship, co-ethnic populations, and employment probabilities of immigrants in Sweden. *Journal of International Migration and Integration*, 13, 203–222.
- Bratsberg, B., Ragan, Jr. J. F. & Nasir, Z. M. (2002). The effect of naturalization on wage growth: A panel study of young male immigrants. *Journal of Labor Economics*, 20(3), 568–597.
- Brücker, H., Rother, N. & Schupp, J. (2016). *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse* (Forschungsbericht 29). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb29-iab-bamf-soep-befragung-gefluechtete.html>
- Brücker, H., Rother, N. & Schupp, J. (2017). *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen* (Forschungsbericht (13)2017). Nürnberg. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2017/fb1317.pdf>
- Brücker, H., Kosyakova, Y. & Schuß, E. (2020). *Fünf Jahre seit der Fluchtmigration 2015. Integration in Arbeitsmarkt und Bildungssystem macht weitere Fortschritte* (IAB-Kurzbericht (4)2020). Nürnberg. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/216720/1/kb202004.pdf>
- Chiswick, B. R. & Miller, P. W. (2001). A model of destination-language acquisition: Application to male immigrants in Canada. *Demography*, 38, 391–409.
- Eurostat. (2023). *Citizenship granted to 827 000 people in 2021*. Nachrichtenartikel vom 01.03.2023. <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/w/ddn-20230301-1>
- Fick, P. (2016). Does naturalization facilitate integration? A Longitudinal Study on the Consequences of Citizenship Acquisition for Immigrants' Identification with Germany. *Zeitschrift für Soziologie*, 45(2), 107–121.
- Gathmann, C. & Garbers, J. (2023). Citizenship and integration. *Labour Economics*, 8, 102343.
- Gathmann, C. & Monscheuer, O. (2020). *Fördert Einbürgerung die wirtschaftliche und soziale Integration?* (ifo Schnelldienst 11/2020). ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

- Gülzau, F. & Schneider, J. (2023). *Update: Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger. Projektion des Einbürgerungsaufkommens syrischer Staatsangehöriger* (SVR-Kurzinformation 2023-3). Berlin. Sachverständigenrat für Integration und Migration.
- Hainmueller, J., Hangartner, D. & Pietrantuono, G. (2015). Naturalization fosters the long-term political integration of immigrants. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 112(41), 12651–12656.
- Haller, L. & Yanaşmayan, Z. (2023). A not-so 'natural' decision: impact of bureaucratic trajectories on forced migrants' intention and ability to naturalise. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 2023, 1–19.
- IAB-BAMF-SOEP-Befragung Geflüchteter 2021, Daten der Jahre 2016–2021. 2023. DOI: 10.5684/soep.iab-bamf-soep-mig.2021.
- Jacobsen, J., Kroh, M., Kühne, S., Scheible, J., Siegers, R. & Siegert, M. (2019). *Supplementary of the IAB-BAMF-SOEP Survey of Refugees in Germany (M5) 2017* (SOEP Survey Papers 605). Berlin. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Kroh, M., Brücker, H., Kühne, S., Liebau, E., Schupp, J., Siegert, M. & Trübswetter, P. (2016). *Das Studiendesign der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten* (SOEP Survey Papers 365). Berlin. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Kühne, S., Jacobsen, J. & Kroh, M. (2019). Sampling in times of high immigration: The survey process of the IAB-BAMF-SOEP Survey of Refugees. *Survey Methods: Insights from the Field* vom 02.04.2019. DOI: 10.13094/SMIF-2019-00005
- Maddox, A. (2021). *Lebenssituationen älterer Geflüchteter in Deutschland* (BAMF-Kurzanalyse 5/2021). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse5-2021-iab-bamf-soep-befragung-aelttere-gefluechtete.html>
- Niehues, W., Rother, N. & Siegert, M. (2021). *Spracherwerb und soziale Kontakte schreiten bei Geflüchteten voran* (BAMF-Kurzanalyse 4/2021). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse4-2021_iab-bamf-soep-befragung-4te-welle.pdf
- Niehues, W. (2022). *Fünfte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Entwicklung der Deutschkenntnisse, Sorgen und Lebenszufriedenheit bei Geflüchteten während des ersten Covid-19-Pandemiejahres* (BAMF-Kurzanalyse 2/2022). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse2-2022-iab-bamf-soep-5te-welle.pdf>
- Picot, G. & Hou, F. (2011). Citizenship Acquisition in Canada and the United States: Determinants and Economic Benefit. In OECD (Hrsg.), *Naturalisation: A Passport for the Better Integration of Immigrants?* (S.153–180). Paris. OECD Publishing.
- Siegert, M. (2022). *Menschen aus Eritrea und Syrien in Deutschland: Unterstützungspotenziale persönlicher Netzwerke* (BAMF-Kurzanalyse 5/2021). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse3-2022-transfar-unterstuetzungsnetzwerke.pdf>
- Statistisches Bundesamt. (2023a). *Einbürgerungen von Ausländern: Deutschland, Jahre, Ländergruppierungen/Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Einbürgerungsart, Rechtsgrundlagen* (Tabellen 12511-0006). Wiesbaden. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online#astructure>
- Statistisches Bundesamt. (2023b). *Einbürgerungen von Ausländern: Deutschland, Jahre, Ländergruppierungen/Staatsangehörigkeit, Altersgruppen/Geschlecht/Familienstand* (Tabellen 12511-0003). Wiesbaden. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=table&code=12511-0003&bypass=true&levelindex=0&levelid=1694618331548#abreadcrumb>
- Steinhardt, M. F. (2012). Does citizenship matter? The economic impact of naturalizations in Germany. *Labour Economics*, 19(6), 813–823.

van Tubergen, F. (2010). Determinants of second language proficiency among refugees in the Netherlands. *Social Forces*, 89(2), 515–534.

Weinmann, M., Becher, I. & Babka von Gostomski, C. (2012). *Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen: Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011* (Forschungsbericht 15). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb15-einbuergerungsverhalten.pdf>

Worbs, S. (2008). *Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland* (Working Paper 17). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/WorkingPapers/wp17-einbuergerung.pdf>

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Absicht, die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen, im Jahr 2021 (Anteile in Prozent)	12
Abbildung 2:	Genutzte Informationsquellen zum Einbürgerungsverfahren 2021 (Mehrfachantworten möglich; Anteile in Prozent)	13
Abbildung 3:	Subjektive Einschätzung der Erfüllung von Einbürgerungsvoraussetzungen 2021 (Anteile in Prozent)	13
Abbildung 4:	Ausreichender Aufenthaltstitel für Einbürgerung 2021 (Anteile in Prozent)	19
Abbildung 5:	Zu erfüllende Aufenthaltsdauer für eine Einbürgerung 2021 (Anteile in Prozent)	20
Abbildung 6:	Ausreichende Aufenthaltsdauer für Einbürgerung 2021 (Anteile in Prozent)	20
Abbildung 7:	Sicherung des Lebensunterhalts 2021 (Anteile in Prozent)	21
Abbildung 8:	Ausreichende Deutschkenntnisse für eine Einbürgerung 2021 (Anteile in Prozent)	22
Abbildung 9:	Erfüllung der vier zentralen Einbürgerungsvoraussetzungen 2021 (Anteile in Prozent)	24
Abbildung 10:	Erfüllung der vier zentralen Einbürgerungsvoraussetzungen differenziert nach selbst eingeschätzter Erfüllung aller Einbürgerungsvoraussetzungen 2021 (Anteile in Prozent)	28
Abbildung 11:	Ausreichende Aufenthaltsdauer für Einbürgerung nach Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes 2021 (Anteile in Prozent)	30
Abbildung 12:	Sicherung des Lebensunterhalts nach Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes 2021 (Anteile in Prozent)	31
Abbildung 13:	Gleichzeitige Erfüllung der vier untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen nach Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes 2021 (Anteile in Prozent)	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Durchschnittliche Effekte unterschiedlicher Faktoren für die Wahrscheinlichkeit, die vier untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen gleichzeitig zu erfüllen (Angaben in Prozentpunkten)	26
Tabelle 2:	Durchschnittliche Effekte unterschiedlicher Faktoren für die Wahrscheinlichkeit, die vier untersuchten Einbürgerungsvoraussetzungen kumulativ zu erfüllen, nachdem die geplanten Gesetzesänderungen bei der Aufenthaltsdauer sowie der Sicherung des Lebensunterhaltes umgesetzt wurden (Angaben in Prozentpunkten)	33
Tabelle A1:	Merkmale von Geflüchteten, die zwischen 2013 und 2019 in Deutschland eingereist sind, gesamt und nach Geschlecht 2021 (Angaben in Prozent)	44

Anhang

Tabelle A1: Merkmale von Geflüchteten, die zwischen 2013 und 2019 in Deutschland eingereist sind, gesamt und nach Geschlecht 2021 (Angaben in Prozent)

		Gesamt	Mann	Frau
Geschlecht			66	34
Alter	18 bis 30 Jahre	46	50	39
	31 bis 45 Jahre	40	37	44
	46 bis 60 Jahre	12	11	14
	61 Jahre und älter	3	3	3
Familienstand	Verheiratet mit Ehepartnerin bzw. -partner in Deutschland	54	45	73
	Ledig, geschieden oder Ehepartnerin bzw. -partner im Ausland	46	55	27
Anzahl Kinder	Kein Kind	50	63	24
	1 Kind	13	10	20
	2 Kinder	17	12	25
	3 Kinder	12	8	19
	4 Kinder und mehr	8	6	12
Haushaltszusammensetzung	Ein-Personen-Haushalt	34	50	3
	Paar ohne Kind(er)	5	5	6
	Alleinerziehend	8	2	19
	Paar mit Kind(ern)	45	35	64
	Mehr-Generationen-Haushalt	1	1	2
	Sonstiges	7	7	6
Herkunftsland	Syrien	40	40	41
	Irak	10	10	9
	Afghanistan	14	15	12
	Afrika	18	18	16
	Andere Staaten	18	16	22

		Gesamt	Mann	Frau
Einreisejahr	2013	3	2	3
	2014	11	11	10
	2015	51	54	45
	2016	17	15	21
	2017	10	10	9
	2018	8	7	9
	2019 oder später	2	1	3
Aufenthaltsstatus	Aufenthaltsgestattung (asylbewerbend)	5	5	6
	Aufenthaltsurlaubnis (asylberechtigt)	9	8	11
	Aufenthaltsurlaubnis (subsidiärer Schutz)	18	17	20
	Aufenthaltsurlaubnis (Flüchtlingseigenschaft)	32	31	33
	Niederlassungserlaubnis	8	10	4
	Duldung	12	14	6
	Aufenthaltsurlaubnis (humanitäre Aufnahme)	7	5	10
	Sonstige	10	10	9
Bildungshintergrund	Niedrig	64	63	67
	Mittel	21	21	21
	Hoch	15	16	13
Erwerbstätigkeit	Vollzeit	33	46	7
	Teilzeit/unregelmäßig oder geringfügig beschäftigt	8	8	6
	In Kurzarbeit	2	3	1
	Ausbildung/Lehre	4	6	3
	Nicht erwerbstätig	53	38	83
Selbst eingeschätzte Deutschkenntnisse	(Eher) schlecht	15	10	24
	Es geht	34	32	36
	(Sehr) gut	51	57	40
Selbst eingeschätzter Gesundheitszustand	Schlecht/weniger gut	14	11	20
	Zufriedenstellend	14	13	17
	(Sehr) gut	72	77	63

Anmerkung: Kategorisierung von Variablen: Bildungshintergrund klassifiziert nach ISCED 2011 (niedrig: 0,1,2; mittel: 3,4; hoch: 5,6,7,8)

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2021 (v38); Daten gewichtet

Publikationen des Forschungs- zentrums Migration, Integration und Asyl

Forschungsberichte

- | | | | |
|--------------|--|--------------|--|
| <p>FB 48</p> | <p>Diskriminierungserfahrungen von Menschen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern. Wahrnehmungen in Bezug auf Alltagssituationen, die Benotung in der Schule, die Arbeits- und die Wohnungssuche.
Verfasst von: Anja Stichs und Katrin Pfündel (2023)
https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.48.d.2023.mld2020.diskriminierung.1.0</p> | <p>FB 44</p> | <p>Das Aufnahmeprogramm „Neustart im Team“: Studie zur Programmumsetzung. Abschlussbericht.
Verfasst von: Florian Tissot, Nadja Dumann und Maria Bitterwolf (2023)
https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.44.d.2023.nest.1.0</p> |
| <p>FB 47</p> | <p>Zugehörigkeit und Zusammenleben. Einstellungen in der Bevölkerung mit Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Herkunftsländern.
Verfasst von: Amrei Maddox und Katrin Pfündel (2023)
https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.47.d.2023.mld2020.einstellungen.1.0</p> | <p>FB 43</p> | <p>COVID-19-Erkrankungen und Impfungen gegen SARS-CoV-2 bei Personen mit und Personen ohne Migrationserfahrung – Ergebnisse aus der RKI-SOEP-2 Studie.
Verfasst von: Laura Goßner (IAB) und Manuel Siegert (BAMF) (2023)
https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.43.d.2023.rki-ibs.1.0</p> |
| <p>FB 46</p> | <p>Zwischenbericht III zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“. Analysen und Erkenntnisse zu Kursteilnehmenden, Kursspezifika, Lehrkräften und Integrationskursträgern zu Kursbeginn.
Verfasst von: Ramona Kay, Christian Babka von Gostomski, Salwan Saif, Pia Homrighausen, Jan Eckhard und Nina Rother (2023)
https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.46.d.2023.evik.zb3.1.0</p> | <p>FB 42</p> | <p>Das Leben nach der Rückkehr: Langfristige Reintegration nach der geförderten Ausreise aus Deutschland. Begleitstudie II zum Bundesprogramm StarthilfePlus.
Verfasst von: Christian Kothe, Lukas Otte, Dominique Reischl, Şeyma Uluköylü, Tatjana Baraulina und Franziska Clevers (2023)
https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.42.d.2023.starthilfeplus2.1.0</p> |
| <p>FB 45</p> | <p>Entwicklung der Fachkräftemigration und Auswirkungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Begleitforschung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz.
Verfasst von: Eugenie Becker, Johannes Graf, Barbara Heß und Matthias Huber (2023)
https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.45.d.2023.feg.1.0</p> | <p>FB 41</p> | <p>Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung.
Verfasst von: Herbert Brücker, Andreas Ette, Markus M. Grabka, Yuliya Kosyakova, Wenke Niehues, Nina Rother, C. Katharina Spieß, Sabine Zinn, Martin Bujard, Adriana Cardozo, Jean Philippe Décieux, Amrei Maddox, Nadja Milewski, Robert Naderi, Lenore Sauer, Sophia Schmitz, Silvia Schwanhäuser, Manuel Siegert, Kerstin Tanis und Hans Walter Steinhauer (2023)
https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.41.d.2023.ukrclangbericht.1.0</p> |

- FB 40 Eckdaten zur Repräsentativuntersuchung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland“ (RAM 2015).
Verfasst von: Christian Babka von Gostomski (2022)
- FB 39 Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland. Eine explorative Analyse auf Basis des Ausländerzentralregisters.
Verfasst von: Johannes Weber (2022)

EMN Deutschland Paper

- 1/2023 Integration von Migrantinnen in Deutschland: Politiken und Maßnahmen.
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Claudia Lechner und Kaan Atanisev (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.emndp.01/2023.d.2023.migrantinnen.1.0>

Working Paper

- WP 94 Die Bekämpfung von Menschenhandel: Rechtliche Entwicklungen, Schutzverfahren und aktuelle Herausforderungen.
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Benjamin Drechsel (2022)
- WP 93 Unerlaubter Aufenthalt in Deutschland: Perspektiven, Maßnahmen und Herausforderungen.
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Friederike Haberstroh, Axel Kreienbrink und Claudia Lechner (2022)
- WP 92 Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft.
Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Friederike Haberstroh (2022)

Kurzanalysen

- 03/2023 Entwicklung der Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter in Deutschland.
Verfasst von: Manuel Siegert (BAMF-FZ), Kerstin Tanis (BAMF-FZ), Andreas Ette (BiB) und Lenore Sauer (BiB)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.03/2023.d.11/2023.ukrwohnsituation.1.0>
- 02/2023 Interreligiosität und interreligiöse Offenheit von Menschen mit Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Herkunftsländern.
Verfasst von: Katrin Pfündel und Anja Stichs (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.02/2023.d.11/2023.interreligios.1.0>
- 01/2023 Wege aus der Ausreisepflicht nach ablehnender Asylentscheidung.
Verfasst von: Laura Peitz (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.01/2023.d.10/2023.ausreisepflicht.1.0>
- 04/2022 Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Flucht, Ankunft und Leben.
Verfasst von: Herbert Brücker, Andreas Ette, Markus M. Grabka, Yuliya Kosyakova, Wenke Niehues, Nina Rother, C. Katharina Spieß, Sabine Zinn, Martin Bujard, Adriana Cardozo, Jean Philippe Décieux, Amrei Maddox, Nadja Milewski, Robert Naderi, Lenore Sauer, Sophia Schmitz, Silvia Schwanhäuser, Manuel Siegert und Kerstin Tanis (2022)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.04/2022.d.12/2022.ukrkurzbericht.1.0>
- 03/2022 Menschen aus Eritrea und Syrien in Deutschland: Unterstützungspotenziale persönlicher Netzwerke.
Verfasst von: Manuel Siegert (2022)
- 02/2022 Fünfte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Entwicklung der Deutschkenntnisse, Sorgen und Lebenszufriedenheit bei Geflüchteten während des ersten Covid-19-Pandemiejahres.
Verfasst von: Wenke Niehues (2022)
- 01/2022 Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland.
Verfasst von: Kerstin Tanis (2022)

Beitragsreihe

- BR 13 Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG.
Verfasst von: Ludger Baba, Marco Schmandt, Constantin Tielkes, Felix Weinhardt und Katrin Wilbert (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b13.d.2023.wohnsitzregelung.1.0>
- BR 12 Evaluation bundesfinanzierter Beratungsstellen, Abschlussbericht der Evaluation der Beratungsstellen zur Distanzierung und Deradikalisierung vom islamistischen Extremismus.
Verfasst von: Kari-Maria Karliczek, Vivienne Ohlenforst, Dorte Schaffranke und Dennis Walkenhorst (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b12.d.2023.beratungsstellen.1.0>
- BR 11 Distanzierungsverläufe vom salafistischen Extremismus. Eine empirische Studie über die Vielfalt individueller Wege der Loslösung vom Salafismus.
Verfasst von: Corinna Emser, Imke Haase, Mika Moeller, Christoph Nagel und Robert Pelzer (2022)
- BR 10 SCHNITT:STELLEN 2.0 – Neue Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus.
Herausgegeben von: Corinna Emser, Axel Kreienbrink, Nelia Miguel Müller, Teresa Rupp und Alexandra Wielopolski-Kasaku (2022)

Regelmäßig erstellte Berichte

- MB Migrationsbericht der Bundesregierung.
Migrationsbericht 2021 (2023)
- JB Jahresbericht 2022 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.jb.2022.d.07/2023.jahresberichtfz.1.0>
- PB Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2020. Politische und rechtliche Entwicklungen. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) – „Politikbericht“ (2022)

Berichtsreihen zu Migration und Integration

- Reihe 1 Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Halbjahresbericht 2022.
Verfasst von: Johannes Graf (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2023.mobemi.hjb.2022.1.0>
- Reihe 1 Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2022.
Verfasst von: Johannes Graf (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2023.mobemi.jb.2022.1.0>
- Reihe 2 Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Halbjahresbericht 2022.
Verfasst von: Johannes Graf (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r2.d.2023.freizueg.hjb2022.1.0>
- Reihe 2 Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2022.
Verfasst von: Johannes Graf (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r2.deutsch.2023.freizueg.jb.2022.1.0>
- Reihe 3 Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Halbjahresbericht 2022.
Verfasst von: Barbara Heß (2022)
- Reihe 3 Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Jahresbericht 2022.
Verfasst von: Barbara Heß (2023)
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r3.d.2023.soko.jb.2022.1.0>

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Verfasst von:

Wenke Niehues | Referat FII – Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt
Dr. Kerstin Tanis | Referat FII – Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Stand:

11/2023

Druck:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Gestaltung:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Bildnachweis:

Titel: : AdobeStock | Stockfotos-MG

Zitation:

Niehues, W. & Tanis, K. (2023). Einbürgerungspotenziale bei Geflüchteten in Deutschland (Forschungsbericht 49). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.49.d.2023.einbuengerung.1.0>

ISBN:

978-3-944674-43-8

ISSN:

2750-1418

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf



www.facebook.com/bamf.socialmedia



@BAMF_Dialog



@bamf_bund

www.bamf.de/forschung